



Gemeinde
Ostermundigen



Stadt Bern

Projekt KOBE

Teilprojekt Aufgabenerfüllung

Versionskontrolle: V2.2 vom 17.10.2022

Erstellt von: Martin Buchli

Bearbeitet von: n/a

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Einleitung | 4 |
| 1.1 | Auftrag an das Teilprojekt Aufgabenerfüllung | 4 |
| 1.2 | Fusion ist kein «Aufgaben-Reformprojekt» | 5 |
| 1.3 | Massgebender Zeitpunkt: 1. Januar 2025 | 5 |
| 1.4 | Abgrenzungen | 6 |
| 2 | Methodisches Vorgehen | 8 |
| 2.1 | Ausgangslage..... | 8 |
| 2.2 | Erfassen und «Spiegeln» der wahrgenommenen Aufgaben | 8 |
| 2.3 | Rechtliche Umsetzung der Ergebnisse des TP Aufgabenerfüllung..... | 9 |
| 3 | Grundlagen der Aufgabenerfüllung | 11 |
| 3.1 | Verwaltungsorganisation | 11 |
| 3.2 | Mögliche Änderung der Direktionsstruktur im Nachgang zur Fusion | 11 |
| 3.3 | Eingliederung der in Ostermundigen erfüllten Aufgaben..... | 12 |
| 3.4 | Verwaltungsstandorte bzw. Orte der Leistungserbringung | 12 |
| 3.5 | Verzicht auf «Bürgerschalter» | 14 |
| 3.6 | Interkommunale Zusammenarbeit..... | 14 |
| 4 | Aufgaben der Präsidialdirektion (PRD) | 15 |
| 4.1 | Direktion und Generalsekretariat..... | 15 |
| 4.2 | Hochbau Stadt Bern | 15 |
| 4.3 | Stadtplanungsamt..... | 16 |
| 4.4 | Kultur Stadt Bern | 18 |
| 4.5 | Wirtschaftsamt..... | 20 |
| 4.6 | Abteilung Aussenbeziehungen und Statistik | 20 |
| 4.7 | Fachstelle für Denkmalpflege | 21 |
| 4.8 | Fachstelle für die Gleichstellung von Frau und Mann | 21 |
| 4.9 | Fachstelle Digitale Entwicklung..... | 21 |
| 5 | Aufgaben der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie (SUE) | 22 |
| 5.1 | Direktion und Generalsekretariat..... | 22 |
| 5.2 | Schutz und Rettung Bern | 22 |
| 5.3 | Polizei / Polizeiinspektorat..... | 24 |
| 5.4 | Bestattungswesen im Besonderen | 26 |
| 5.5 | Bauinspektorat..... | 27 |
| 5.6 | Amt für Umweltschutz..... | 27 |
| 5.7 | Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz..... | 28 |
| 5.8 | Erbschaftsamt..... | 29 |
| 5.9 | Tierpark Bern / BärenPark Bern | 29 |
| 6 | Aufgaben der Direktion für Bildung, Soziales und Sport (BSS) | 30 |
| 6.1 | Direktion und Generalsekretariat..... | 30 |
| 6.2 | Sozialamt..... | 30 |
| 6.3 | Volksschule und Schulamt | 32 |
| 6.4 | Bibliothek und Ludothek | 34 |

| | | |
|-----------|---|-----------|
| 6.5 | Ferienbetreuung/Ferieninsel im Besonderen | 35 |
| 6.6 | Musikschulen im Besonderen..... | 35 |
| 6.7 | Familie & Quartier Stadt Bern (FQSB) | 37 |
| 6.8 | Alters und Versicherungsamt (AVA)..... | 39 |
| 6.9 | Gesundheitsdienst (GSD)..... | 41 |
| 6.10 | Schulzahnmedizinischer Dienst (SZMD) | 42 |
| 6.11 | Fachstelle für Migrations- und Rassismusfragen | 43 |
| 6.12 | Sportamt | 43 |
| 6.13 | Freibad Ostermundigen im Besonderen..... | 43 |
| 7 | Aufgaben der Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün (TVS)..... | 44 |
| 7.1 | Direktion und Generalsekretariat..... | 44 |
| 7.2 | Tiefbauamt..... | 44 |
| 7.3 | Geoinformation Stadt Bern | 46 |
| 7.4 | Entsorgung + Recycling Stadt Bern (ERB)..... | 46 |
| 7.5 | Verkehrsplanung | 48 |
| 7.6 | Stadtgrün Bern | 48 |
| 7.7 | Friedhof im Besonderen | 48 |
| 7.8 | Natur-, Landschaft- und Baumschutz im Besonderen..... | 49 |
| 7.9 | Fachstelle öffentlicher Verkehr | 49 |
| 8 | Aufgaben der Direktion für Finanzen, Personal und Informatik (FPI) | 50 |
| 8.1 | Direktion und Generalsekretariat..... | 50 |
| 8.2 | Finanzverwaltung | 50 |
| 8.3 | Steuerverwaltung..... | 50 |
| 8.4 | Immobilien Stadt Bern | 51 |
| 8.5 | Personalamt Bern..... | 51 |
| 8.6 | Informatikdienste Bern..... | 52 |
| 8.7 | Logistik Bern..... | 52 |
| 8.8 | Fachstelle Beschaffungswesen | 52 |
| 9 | Aufgaben der Stadtkanzlei und des Informationsdienstes | 53 |
| 9.1 | Unterstützung der Stadtregierung | 53 |
| 9.2 | Wahlen und Abstimmungen | 53 |
| 9.3 | Bereich Recht..... | 53 |
| 9.4 | Archiv..... | 53 |
| 9.5 | Informationsdienst | 54 |
| 10 | Aufgaben Ratssekretariat, Ombudsstelle, Datenschutzaufsichtsstelle, Finanzinspektorat..... | 55 |
| 10.1 | Ratssekretariat | 55 |
| 10.2 | Ombudsstelle..... | 55 |
| 10.3 | Datenschutzaufsichtsstelle | 55 |
| 10.4 | Finanzinspektorat | 55 |
| 11 | Aufgaben der Gemeindeunternehmen | 56 |
| 11.1 | Energie Wasser Bern (ewb) | 56 |
| 11.2 | Städtische Verkehrsbetriebe (Bernmobil)..... | 59 |
| 11.3 | Personalvorsorgekasse der Stadt Bern..... | 60 |

1 Einleitung

1.1 Auftrag an das Teilprojekt Aufgabenerfüllung

Das Teilprojekt (TP) Aufgabenerfüllung nimmt sich der Frage an, **welche** (übertragenen und selbstgewählten) Aufgaben in der fusionierten Gemeinde **wie** wahrgenommen würden.

In diesem Zusammenhang sind insbesondere die folgenden Fragestellungen von Bedeutung:

- Wie wird die derzeitige Aufgabenerfüllung in Ostermundigen in die Verwaltungsstrukturen der Stadt Bern integriert?
- Wie (und wann) wird die Erfüllung von selbstgewählten Aufgaben, die derzeit nur in der Stadt Bern wahrgenommen werden, auf das Gebiet von Ostermundigen ausgeweitet?
- Werden kommunale Leistungen, die derzeit nur in Ostermundigen erbracht werden, weiterhin erbracht?
Wenn ja: wer hat Anspruch auf diese Leistungen?
- Welche Aufgaben werden zentral, welche dezentral (in Ostermundigen) erfüllt?
- Werden die bestehenden (interkommunalen) Zusammenarbeitsformen der Gemeinde Ostermundigen nach der Fusion fortgeführt?
- Gestützt auf welche Rechtsgrundlagen werden die Aufgaben erfüllt?
Insbesondere: Welche Erlasse der Gemeinde Ostermundigen gelten nach einer Fusion weiter?

Indem sich der vorliegende Bericht diesen Fragen annimmt, soll er den Organen der Stadt Bern und der Gemeinde Ostermundigen – namentlich den Stimmberechtigten der beiden Gemeinden – im Hinblick auf die Beschlussfassung über die Fusionsdokumente (Fusionsvertrag, Fusionsreglement, Organisationsreglement) zur Information und Willensbildung dienen. Über den vorliegenden Bericht erfolgt aber keine Beschlussfassung. Rechtlich verbindlich sind einzig die eben erwähnten Fusionsdokumente.

Der Bericht ist zur besseren Verständlichkeit unter der Hypothese formuliert, dass die Fusion zustande kommt. Demensprechend wird auf die Verwendung des Konjunktivs grundsätzlich verzichtet. Selbstverständlich werden damit die Entscheidungen der politischen Behörden und der Stimmberechtigten in keiner Weise vorweggenommen.

1.2 Fusion ist kein «Aufgaben-Reformprojekt»

Mit der Zustimmung zu den Projektgrundsätzen haben die Gemeinderäte von Bern und Ostermundigen im Frühjahr 2021 festgehalten, dass im Rahmen des Fusionsprojekts KOBE keine grundsätzlichen Veränderungen bei der Aufgabenerfüllung erfolgen sollen. **Das Fusionsprojekt ist kein «Aufgaben-Reformprojekt».**

Aufgrund des Grundsatzes der «Einheit der Materie» wäre es rechtlich zudem heikel, unter dem Titel «Fusion» bedeutende Aufgabenreformen durchzuführen und beispielsweise neue selbstgewählte Aufgaben im Sinne von Art. 61 des Gemeindegesetzes (GG; BSG 170.11) zu übernehmen. **Die fusionierte Gemeinde wird, mit dem neuen Stadtteil Ostermundigen, ihre eigene Dynamik entwickeln und ihre eigenen politischen Schwerpunkte setzen.**

In Bezug auf die Aufgabenerfüllung geht es im Wesentlichen darum, die heute in Ostermundigen wahrgenommenen Aufgaben in die Verwaltungsstruktur der Stadt Bern zu integrieren. Dabei ist auf die gesellschaftlichen und kulturellen Besonderheiten von Ostermundigen Rücksicht zu nehmen. Der Charakter von Ostermundigen soll auch als Stadtteil von Bern erhalten bleiben. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Vereins- und Gesellschaftslebens von Ostermundigen.

1.3 Massgebender Zeitpunkt: 1. Januar 2025

In zeitlicher Hinsicht wird in diesem Bericht der Fokus auf den 1. Januar 2025 – den Zeitpunkt des rechtlichen Zusammengehens der beiden Gemeinden – gelegt. In den Fusionsdokumenten (Fusionsvertrag, Fusionsreglement und Gemeindeordnung) wird die Aufgabenerfüllung zu diesem Zeitpunkt abgebildet.

Mögliche spätere Veränderungen bei der Aufgabenerfüllung werden im vorliegenden Bericht zwar (teilweise) skizziert, in den Fusionsdokumenten aber rechtlich nicht verankert. Es wird vielmehr an den zuständigen Organen der fusionierten Gemeinde sein, diesbezügliche Beschlüsse zu fassen und die Rechtsgrundlagen entsprechend anzupassen.

In mehreren Bereichen – namentlich bei der Abfallentsorgung – wird es aufgrund bestehender, langfristig ausgestalteter Vertragsbeziehungen nicht möglich sein, die Aufgabenerfüllung auf den Fusionszeitpunkt zusammenzuführen. Dies bedeutet, dass gewisse Aufgaben auch nach der Fusion einstweilen in den bisherigen Strukturen (aber eingebettet in die Verwaltungsorganisation der Stadt Bern) wahrgenommen werden. In diesen Bereichen wird es erst (aber immerhin) langfristig möglich sein, Synergien zu nutzen.

1.4 Abgrenzungen

a) Abgrenzung zur Phase 1 des Projekts

In der Phase 1 des Projekts (Machbarkeitsstudie) haben sich die – damals noch sechs – Gemeinden unter dem Titel «Sachbereiche» Gedanken zur Aufgabenerfüllung in einer fusionierten Gemeinde gemacht. Dazu wurden die «wichtigen Bereiche der öffentlichen Verwaltung wie etwa öffentliche Sicherheit, Einwohnerdienste, Schule oder Soziales» im Hinblick auf eine Fusion analysiert.

Der Bericht des Teilprojekts Sachbereiche enthält einen deskriptiven Teil, in welchem dargestellt wird, wie die wichtigen (analysierten) Aufgaben derzeit wahrgenommen werden. Zudem zeigt der Bericht **Synergien** bei der Aufgabenerfüllung aus einer **langfristigen Perspektive** auf. In der Phase 1 des Projekts wurde die Aufgabenerfüllung einer fusionierten Gemeinde dabei aus einer übergeordneten Sicht beschrieben. Die Aussagen im Bericht des Teilprojekts Sachbereiche der Machbarkeitsstudie beanspruchen weiterhin Gültigkeit; sie werden an dieser Stelle nicht wiederholt.

In der Phase 2 des Fusionsprojekts geht es nicht mehr um Überlegungen aus dieser übergeordneten und langfristigen Sichtweise, sondern um die **ganz konkrete Frage, wie die Aufgaben ab dem 1. Januar 2025 wahrgenommen werden sollen**. Anders ausgedrückt: Nicht die langfristigen Zielvorstellungen in den Politik- bzw. Sachbereichen werden dargestellt, sondern die konkreten Regelungen für die Zeit unmittelbar nach dem rechtlichen Zusammenschluss. Dazu gehören auch Sonderregelungen für die Gemeinde Ostermundigen, welche es ermöglichen sollen, das Vereins- und Gesellschaftsleben von Ostermundigen zu erhalten und zu pflegen.

b) Abgrenzung zur Phase 3 des Projekts

Nach dem Geschriebenen nimmt sich der vorliegende Bericht der Aufgabenwahrnehmung ab dem Fusionszeitpunkt auf einer sehr konkreten Ebene an. Nicht Gegenstand des vorliegenden Berichts sind aber Fragen zum Changemanagement im engeren Sinne.

Für die Umsetzung der Fusion vom Fusionsentscheid im Herbst 2023 bis zum 1. Januar 2025 steht etwas mehr als ein Jahr zur Verfügung (Phase 3). Dieser Zeitraum wird grundsätzlich als ausreichend angesehen, um die in den Fusionsdokumenten vorgesehenen Änderungen und Überführungen umzusetzen.

Nur in den Aufgabenbereichen, bei denen dieser Zeitraum für die in diesem Bericht skizzierten Änderungen und Überführungen nicht ausreichend erscheint, werden bereits entweder konkrete Umsetzungsmassnahmen dargestellt oder der Zeitpunkt für die Umsetzung bewusst nach hinten geschoben.

c) Abgrenzung zum Teilprojekt Personal

Der vorliegende Bericht nimmt die Aufgabenwahrnehmung in den Blick, nicht das Personal, welches diese Aufgaben erfüllt. Es besteht aber selbstredend ein enger Konnex zwischen den Aufgaben und dem Personal, welches die entsprechenden Leistungen erbringt. Dementsprechend enthält dieser Bericht auch Aussagen dazu, wie die in der Gemeinde Ostermundigen derzeit bestehenden Stellen in die Verwaltungsorganisation der Stadt Bern überführt werden.

Der Bericht zum Teilprojekt Aufgabenerfüllung äussert sich nicht dazu, welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Falle einer Fusion welche Stellen in der fusionierten Gemeinde übernehmen. Als gegeben angesehen werden darf aber, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der (bisherigen) Stadt Bern nach dem Zusammenschluss in unveränderter Funktion für die fusionierte Gemeinde tätig sein werden.

Mit den Mitarbeitenden der Einwohnergemeinde Ostermundigen wird nicht im Rahmen der Arbeiten des Teilprojekts Aufgabenerfüllung (Phase 2) geklärt, in welcher Funktion und mit welchem Pflichtenheft sie für die fusionierte Gemeinde tätig sein werden. Es versteht sich indessen, dass sie – soweit möglich – entsprechend ihrem bisherigen Tätigkeitsbereich in der Einwohnergemeinde Ostermundigen eingesetzt werden.

Die Auswirkungen einer Fusion auf das Personal werden vom Teilprojekt Personal analysiert und dargestellt.

2 Methodisches Vorgehen

2.1 Ausgangslage

Aufgrund der sehr unterschiedlichen Grössenverhältnisse der Stadt Bern und der Gemeinde Ostermundigen – sowohl bezogen auf die Einwohnerzahl als auch hinsichtlich der Anzahl Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – liegt es auf der Hand, dass in Bezug auf die Aufgabenerfüllung einer fusionierten Gemeinde im Wesentlichen eine Eingliederung der in Ostermundigen wahrgenommenen Aufgaben in die Strukturen der Stadt Bern erfolgen muss. Ein umgekehrtes Vorgehen, nämlich eine Aufgabenintegration in die Strukturen der Gemeinde Ostermundigen, würde daran scheitern, dass die Strukturen der Gemeinde Ostermundigen gar nicht in der Lage wären, die Aufgaben für eine fusionierte Gemeinde mit 160'000 Einwohnerinnen und Einwohnern zu erfüllen.

Neben der Eingliederung der in Ostermundigen wahrgenommenen Aufgaben in die Strukturen der Stadt Bern geht es auch darum aufzuzeigen, wie kommunale Leistungen, die derzeit nur in der Stadt Bern erbracht werden, auf Ostermundigen ausgeweitet werden.

2.2 Erfassen und «Spiegeln» der wahrgenommenen Aufgaben

Da, wie dargestellt, im Wesentlichen eine Eingliederung der in Ostermundigen wahrgenommenen Aufgaben in die Strukturen der Stadt Bern erfolgt, wurden in einem ersten Schritt die in Ostermundigen derzeit wahrgenommenen Aufgaben erfasst. Dazu wurden mit allen Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern von Ostermundigen Gespräche geführt und die von den Abteilungen erbrachten Leistungen im Detail aufgenommen. Bereits in dieser Phase wurden Überlegungen dazu angestellt, wie diese Aufgaben in die fusionierte Gemeinde überführt werden können. Aufgabenbereiche, in denen eine Integration zum Fusionszeitpunkt nicht möglich sein würde – namentlich aufgrund langfristiger Vertragsbeziehungen mit Dritten – wurden ausgewiesen und dem Lenkungsausschuss zur Kenntnis gebracht.

Die Eingliederung der so erfassten Aufgaben in die städtischen Strukturen wurde in einem zweiten Schritt mit den Generalsekretariaten und den hauptsächlich betroffenen Abteilungsleitungen der Stadt Bern erörtert. Dieser Vorgang wurde als «Spiegelung der Aufgabenerfüllung» bezeichnet. Er diente dazu, politisch sensible Themen sowie allfällige rechtliche Hindernisse bei der Aufgabeneingliederung frühzeitig zu erkennen. Zudem wurden in diesem zweiten Schritt die Aufgaben erfasst, welche derzeit nur in der Stadt Bern wahrgenommen werden.

In einem dritten Schritt wurden weitere, meist gemeinsame Gespräche mit den hauptsächlich betroffenen Abteilungsleitenden der beiden Gemeinden durchgeführt. Wo erforderlich bzw. sinnvoll, wurden zudem die kantonalen Fachstellen in die Abklärungen miteinbezogen. Gemeinderechtliche Fragen, die in diesem Zusammenhang aufgetaucht sind, wurden frühzeitig mit dem kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) besprochen.

Gestützt auf diese Gespräche bzw. Analysen wurde dem Lenkungsausschuss im Februar 2022 eine tabellarische Übersicht mit Vorschlägen und offenen Fragen zur Aufgabenerfüllung in der fusionierten Gemeinde vorgelegt (sog. Aufgabenliste). Die Darstellung der Aufgabenerfüllung nach dem Fusionszeitpunkt orientierte sich dabei an der bestehenden Verwaltungs- bzw. Direktionsstruktur der Stadt Bern.

Die Gemeinderäte von Bern und Ostermundigen haben die Aufgabenliste in der Folge beraten und diese nach einer «Ampel» kategorisiert (grün: kein Diskussionsbedarf bzw. mit der Darstellung der Aufgabenerfüllung einverstanden; gelb: Diskussions- und/oder Abklärungsbedarf; orange: Verhandlungslösung erforderlich / dargestellte Aufgabenerfüllung wird als problematisch erachtet). Gestützt auf diese Kategorisierung wurden anschliessend in den Projektorganen die Verhandlungen weitergeführt und konsensfähige Lösungen für jeden Aufgabenbereich erarbeitet. Nachdem bei allen Themen eine (vorläufige) Verhandlungslösung erreicht werden konnte, wurde die Darstellung der Aufgabenliste wieder vereinfacht: Anstelle einer «Ampel» wurden in der Tabelle lediglich noch die Aufgaben grau hinterlegt, bei welchen nach wie vor Diskussions- und/oder Abklärungsbedarf besteht bzw. bestand (siehe dazu den einleitenden Kommentar bei der Aufgabenliste und die Spalte «Weiteres Vorgehen»).

Die Aufgabenliste wird separat zu diesem Bericht weitergeführt und laufend aktualisiert.

2.3 Rechtliche Umsetzung der Ergebnisse des TP Aufgabenerfüllung

Im vorliegenden Bericht wird die Aufgabenerfüllung in der fusionierten Gemeinde beschrieben. Wie bereits festgehalten wurde, kommt dem Bericht keine rechtsverbindliche Wirkung zu. Die rechtlichen Grundlagen für die Aufgabenerfüllung finden sich in den Organisations- und in den Sacherlassen.

Die Grundsätze der Verwaltungsorganisation – namentlich die Direktionsstruktur – ergeben sich aus der **Gemeindeordnung** der Stadt Bern. Im Rahmen der Festlegung der Projektgrundsätze haben sich die Gemeinderäte von Bern und Ostermundigen darüber verständigt, dass die Gemeindeordnung der Stadt Bern materiell unverändert in die fusionierte Gemeinde übernommen wird. Die Gliederung in fünf Direktionen und die Stadtkanzlei ist demnach als gegeben anzusehen (siehe dazu auch das Kap. 3 hier nach).

Die Weitergeltung der Sacherlasse wird im **Fusionsreglement** geregelt. Das Fusionsreglement bestimmt, welche Erlasse, Vorschriften und Pläne der Stadt Bern und der Gemeinde Ostermundigen ab dem Zeitpunkt der Fusion für die fusionierte Gemeinde (weiter-)gelten.

Die fusionierte Gemeinde ist frei, das Fusionsreglement und/oder die Sacherlasse, deren Weitergeltung im Fusionsreglement vorgesehen wurde, wieder zu ändern. Dementsprechend erfolgen in Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung der fusionierten Gemeinde auch **keine Garantien**, dass bestimmte Aufgaben dauernd auf eine bestimmte Weise wahrgenommen werden. Es muss der fusionierten Gemeinde offenstehen, den Umfang der selbstgewählten Aufgaben sowie die Art und Weise der Aufgabenerfüllung den politischen Forderungen (der Mehrheit) anzupassen.

Bei im Fusionsreglement erfolgten «Zusicherungen» (z.B. in Bezug auf die Unterstützung der Vereine und von identitätsstiftenden Anlässen in Ostermündigen) kann aber insofern von einer hohen Beständigkeit der entsprechenden Regelung ausgegangen werden, als dass Änderungen des Fusionsreglements eines zustimmenden Beschlusses der Stimmbevölkerung bedürfen.

Ebenfalls von Bedeutung für die rechtliche Umsetzung der Ergebnisse des TP Aufgabenerfüllung ist der **Fusionsvertrag**. Dem Vertrag kommt hinsichtlich der Aufgabenerfüllung der fusionierten Gemeinde in vielen Punkten indessen rein deklaratorischer Charakter zu. Aufgrund der sog. «Universalsukzession» (Gesamtrechtsnachfolge) gehen sämtliche Vertragsbeziehungen von den fusionierenden Gemeinden auf die fusionierte Stadt Bern über (Art. 4d Abs. 2 des Gemeindegesetzes).

Rechtliche Bedeutung kommt dem Fusionsvertrag insbesondere dort zu, wo den Gemeinden während der Umsetzungsphase (Herbst 2023 bis 1. Januar 2025) Verpflichtungen auferlegt werden. Zudem regelt der Fusionsvertrag die Weiterführung hängiger Geschäfte zum Fusionszeitpunkt und die Überführung der bestehenden, interkommunalen Zusammenarbeitsformen (sog. IKZ-Verflechtungen).

3 Grundlagen der Aufgabenerfüllung

Im dritten Kapitel des Berichts werden grundsätzliche Festlegungen in Bezug auf die Aufgabenerfüllung einer fusionierten Gemeinde dargestellt.

3.1 *Verwaltungsorganisation*

Die Verwaltungsorganisation der fusionierten Stadt Bern entspricht der Verwaltungsorganisation der (heutigen) Stadt Bern. Die Stadtverwaltung besteht gemäss Art. 124 Abs. 1 der Gemeindeordnung aus **fünf Direktionen und der Stadtkanzlei**. Der Gemeinderat legt durch Verordnung die Aufgaben der einzelnen Direktionen und der Stadtkanzlei fest (Art. 124 Abs. 2 GO). Im Rahmen der Fusion wird die geltende Organisationsverordnung (OV) in das Recht der fusionierten Stadt Bern übernommen.

Die Direktionen sind gemäss Art. 2 Abs. 2 OV:

- die Präsidialdirektion (PRD);
- die Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie (SUE);
- die Direktion für Bildung, Soziales und Sport (BSS);
- die Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün (TVS);
- die Direktion für Finanzen, Personal und Informatik (FPI).

Unverändert bleiben ebenfalls die **Struktur und die Zuteilung der Abteilungen zu den Direktionen**. Selbstredend immer mögliche Änderungen bei dieser Struktur stehen nicht in einem direkten Zusammenhang mit der Fusion – und sind demnach auch kein «Thema» der Fusion.

3.2 *Mögliche Änderung der Direktionsstruktur im Nachgang zur Fusion*

An der Stadtratssitzung vom 27. Januar 2022 wurde eine Planungserklärung angenommen, mit welcher der Gemeinderat Bern beauftragt wurde, die Aufstockung des Gemeinderats auf sieben Mitglieder parallel zur Fusion vorzusehen. Für die zeitliche Umsetzung der Erhöhung auf sieben Mitglieder wurde eine Zeitdauer von bis maximal vier Jahren nach dem Fusionszeitpunkt definiert (d.h. bis spätestens zum Beginn der Legislatur 2029 bis 2032). Im Weiteren wurde der Gemeinderat beauftragt, bei der Erhöhung die Interessen von Ostermundigen angemessen zu berücksichtigen.

Unmittelbar nach der Annahme der Planungserklärung haben die Projektorgane Varianten zur Umsetzung dieses Auftrags – in Zusammenarbeit mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung – geprüft. Eine dauernde Sitzgarantie für den Stadtteil Ostermundigen schied aus rechtlichen Gründen aus: Beim Stadtteil Ostermundigen bzw. dessen Bevölkerung handelt es sich nach der Fusion nicht um eine Minderheit im rechtlichen Sinne, weshalb sich ein besonderer Sitzanspruch (wie z.B. für den Berner Jura im Regierungsrat des Kantons Bern) rechtlich nicht rechtfertigen liesse. Eine Umsetzung des Anliegens «7 statt 5» zum Fusionszeitpunkt (1. Januar 2025) wäre mit Blick auf die damit zusammenhängende Direktionsreform nicht seriös umsetzbar. Zudem würde eine gleichzeitige Erhöhung der Anzahl der Gemeinderatsmitglieder das

Fusionsprojekt insgesamt gefährden, da diese Strukturfrage bei der Stimmbevölkerung umstritten sein dürfte.

Die schliesslich gewählte Variante sieht vor, dass unmittelbar nach der Fusion – im Laufe des Jahres 2025 – ein Projekt zur Überprüfung der Anzahl Gemeinderatsmitglieder und damit zusammenhängend der Direktionsstruktur gestartet wird. Dem Stadtrat der fusionierten Gemeinde wird bis Ende 2026 eine Vorlage unterbreitet, welche Modelle mit fünf und mit sieben Gemeinderatsmitgliedern aufzeigt. Der Stadtrat der fusionierten Gemeinde entscheidet alsdann, im Laufe des Jahres 2027, ob der Gemeinderat der Stadt Bern aus fünf oder sieben Mitgliedern bestehen soll und unterbreitet den Stimmberechtigten gegebenenfalls die Revision der Gemeindeordnung. Es ist davon auszugehen, dass eine Erhöhung auf sieben Gemeinderatsmitglieder für die Legislatur 2029-2032 erfolgen würde. Eine «Nachwahl» von zwei zusätzlichen Gemeinderatsmitgliedern während der laufenden Legislaturperiode erscheint in einem Proporzwahlverfahren nicht praktikabel.

3.3 Eingliederung der in Ostermundigen erfüllten Aufgaben

Die in der Gemeinde Ostermundigen erfüllten Aufgaben werden in die dargestellte, heutige Verwaltungsstruktur der Stadt Bern eingegliedert. Diese Eingliederung in die Verwaltungsstruktur der Stadt Bern erfolgt unabhängig davon, ob Aufgaben nach der Fusion zentral oder dezentral erfüllt werden. Mit anderen Worten wird die heutige Verwaltungsorganisation der Gemeinde Ostermundigen im Falle einer Fusion komplett aufgehoben und sämtliche Bereiche in die Organisation der Stadt Bern überführt.

Eine Besonderheit bildet die bzw. der **Fusionsbeauftragte**, welche/n die Stimmberechtigten von Ostermundigen für eine Übergangsphase von vier Jahren wählen. Die bzw. der Fusionsbeauftragte wird nicht in die Verwaltungs- bzw. Direktionsstruktur der Stadt Bern integriert und hat demnach auch keine hierarchisch vorgesetzte Stelle in der Stadt Bern. Sie bzw. er ist vielmehr organisatorisch den Mitgliedern des Gemeinderates gleichgestellt.

Abgesehen von einer (Teilzeit-)Stelle für administrative Tätigkeiten hat die bzw. der Fusionsbeauftragte aber keine ihr/ihm direkt unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Insbesondere hat die bzw. der Fusionsbeauftragte keine Vorgesetztenfunktion im Verhältnis zu den Angestellten, die nach der Fusion weiterhin (dezentral) im Stadtteil Ostermundigen tätig sind. Diese werden vielmehr über die Direktionen und Abteilungen der Stadt Bern geführt.

3.4 Verwaltungsstandorte bzw. Orte der Leistungserbringung

Die Frage nach den Verwaltungsstandorten wird häufig mit dem Standort bzw. den Standorten der «Verwaltungsgebäude» gleichgesetzt. Diese Auffassung greift indes zu kurz: Die öffentliche Verwaltung umfasst alle Tätigkeiten, die der Staat zur Erreichung seiner Zwecke entfaltet, womit z.B. auch Schulhäuser zu den Verwaltungsstandorten in einem weiteren Sinne zu zählen sind. Für die Einwohnerinnen und Einwohner einer Gemeinde ist letztlich weniger von Interesse, welche Verwaltungsgebäude wo stehen, sondern welche Leistungen wo erbracht werden.

Vor diesem Hintergrund wird im Folgenden aufgezeigt, welche Leistungen im Falle einer Fusion in Ostermundigen (dezentral) erbracht werden. Der Blick richtet sich an dieser Stelle bewusst auf Ostermundigen, da sich in Bezug auf die Stadt Bern (unmittelbar) keine Änderungen aus einer Fusion ergeben. Die fusionierte Gemeinde prüft aber nach dem Zusammenschluss, ganze Abteilungen der Stadtverwaltung nach Ostermundigen zu verlegen, soweit dort geeignete Büroräumlichkeiten zur Verfügung stehen.

Bei der Eingliederung der Aufgabenerfüllung der Gemeinde Ostermundigen in die Strukturen der Stadt Bern werden die Verwaltungsstandorte bzw. Büroräumlichkeiten der Zentralverwaltung von Ostermundigen grundsätzlich aufgehoben und die Arbeitsplätze der Verwaltungsangestellten von Ostermundigen in die Stadt Bern verlagert. Konkret werden die Verwaltungsstandorte bzw. Büroräumlichkeiten am Schliessplatzweg 1 und an der Bernstrasse 65D in Ostermundigen mit dem Zusammenschluss aufgehoben und die Liegenschaften ins Finanzvermögen überführt. Ebenfalls aufgehoben wird der Verwaltungsstandort bzw. die Büroräumlichkeiten der Abteilung Bildung Kultur Sport an der Mitteldorfstrasse 6/6a in Ostermundigen.

Ausnahmen bilden die Bereiche Erwachsenen- und Kinderschutz (EKS) sowie Sozialdienst (Gewährung von wirtschaftlicher Sozialhilfe). Die Büroräumlichkeiten des EKS und des Sozialdienstes werden einstweilen in Ostermundigen weiterbetrieben. Die beiden Gemeinden überprüfen nach dem Fusionsbeschluss im Herbst 2023 die Aufgabenerfüllung in den Bereichen Sozialhilfe und EKS in Bezug auf die organisatorische Eingliederung und die bedarfsorientierte örtliche Leistungserbringung.

Die folgenden Standorte bzw. Einrichtungen werden nach einer Fusion dezentral in Ostermundigen weitergeführt:

- Schulstandorte (inkl. Tagesschulstandorte und Standorte der Kindergärten)
- Erwachsenen- und Kinderschutz sowie Sozialdienst (siehe dazu die Ausführungen im Absatz unmittelbar hiervor)
- Jugend- und Freizeiteinrichtungen
- Bibliothek/Ludothek
- Freibad Ostermundigen (bleibt entgeltlich, die bestehende Tarifordnung wird übernommen)
- Feuerwehrmagazin
- Zivilschutzzentrum
- Werkhof

Es besteht für diese Standorte bzw. Einrichtungen keine zeitliche Garantie. Über den Weiterbetrieb oder die Aufhebung der Verwaltungsstandorte bzw. Büroräumlichkeiten in Ostermundigen entscheiden nach dem Zusammenschluss die zuständigen Organe der fusionierten Gemeinde.

3.5 Verzicht auf «Bürgerschalter»

Es wird kein «Bürgerschalter» in Ostermundigen eingerichtet. Die Erfahrungen aus anderen Fusionsprojekten (namentlich auch aus dem Projekt Luzern-Littau) zeigen, dass ein solches Angebot kaum genutzt wird.

In der Bibliothek/Ludothek Ostermundigen wird aber eine Anlaufstelle bzw. ein «Infodesk» für die Einwohner*innen von Ostermundigen betrieben. Dort werden Informationen der Abteilungen und Dienststellen der fusionierten Gemeinde ausgelegt. Die Anlaufstelle verweist bei Anfragen an die zuständigen Stellen der fusionierten Gemeinde und gibt Auskunft, wann und wie die zuständige Stelle erreicht werden kann.

3.6 Interkommunale Zusammenarbeit

Die fusionierte Gemeinde übernimmt sämtliche zum Fusionszeitpunkt bestehenden, interkommunalen Zusammenarbeitsformen (IKZ) der vertragsschliessenden Gemeinden und die damit zusammenhängenden Rechtsgrundlagen.

Neben der bereits erwähnten Weiterführung der Zusammenarbeit im Bereich Abfallentsorgung mit den anderen an die KEWU AG angeschlossenen Gemeinden werden namentlich die folgenden Zusammenarbeitsformen der Einwohnergemeinde Ostermundigen weitergeführt:

- Gemeindeverband Abwasserreinigungsanlage (ARA) Worblental
- Gemeindeverband Anzeiger Region Bern (ARB)
- Gemeindeverband Regionales Kompetenzzentrum Bevölkerungsschutz Bern-Mittelland (RKZ BBM)
- Wasserversorgung durch die WVRB AG (Primärversorgung)
- Zusammenarbeit im Bereich Zivilschutz
- Zusammenarbeit im Bereich Freibad (Badiverbund OASE)
- Zusammenarbeit im Bereich Polizeiaufgaben mit den Einwohnergemeinden Ittigen und Stettlen
- Zusammenarbeit im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit den Einwohnergemeinden Stettlen und Vechigen
- Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Musikschule Bantiger
- Stiftung Ortsstube Bolligen

Laufende Revisionsbestrebungen bei der interkommunalen Zusammenarbeit, namentlich in den Bereichen Zivilschutz und Anzeigerwesen, sind von der Fusion nicht betroffen. Nach dem Zusammenschluss entscheidet das nach dem Recht der fusionierten Gemeinde zuständige Organ über Änderungen im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit, namentlich über die Kündigung von Zusammenarbeitsverträgen und über Mitgliedschaften in Gemeindeverbänden und Vereinen.

4 Aufgaben der Präsidialdirektion (PRD)

4.1 Direktion und Generalsekretariat

Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident sowie das Generalsekretariat der PRD werden ihre Aufgaben für die fusionierte Stadt Bern unverändert wahrnehmen.

Es sind weder Rechtsanpassungen noch zusätzliche Bestimmungen im Fusionsvertrag erforderlich.

4.2 Hochbau Stadt Bern

a) Beschreibung der Integration

Als Baufachorgan führt Hochbau Stadt Bern (HSB) alle Hochbauprojekte des Verwaltungsvermögens der Stadt Bern durch. Zudem führt die Fachstelle «Vorstudien & Wettbewerbe» innerhalb der Stadtverwaltung Wettbewerbsverfahren bei Bauprojekten in den Bereichen Hochbau, Tiefbau und Freiraumgestaltung durch.

In organisatorischer/personeller Hinsicht übernimmt HSB die **Fachstelle «Projektmanagement»** der Abteilung Hochbau der Gemeinde Ostermundigen.

Fachlich übernimmt HSB per 1. Januar 2025 alle laufenden Hochbauprojekte sowie hängigen Wettbewerbsverfahren der Gemeinde Ostermundigen. Von der Gemeinde Ostermundigen beschlossene **Verpflichtungskredite** (für Hochbauprojekte) werden als verbindliche Aufträge zur Umsetzung in die Stadt Bern übernommen. Kreditbeschlüsse zwischen Fusionsbeschluss und Dezember 2024 bleiben möglich, soweit diese im Investitions-/Finanzplan vorgesehen sind (dies gilt namentlich auch für die Umsetzung der Schulraumplanung Ostermundigen). Soweit im Investitions- bzw. Finanzplan die entsprechenden Kredite nicht vorgesehen sind, ist die Zustimmung des Gemeinderates der anderen Gemeinde erforderlich.

Von HSB übernommen werden auch die hängigen Planungen (bis und mit Phase Bauprojekt) der Gemeinde Ostermundigen. Über die Realisierung der Projekte entscheidet nach der Fusion das nach städtischem Recht zuständige Organ.

Damit HSB die Projekte ohne Verzögerungen von der Gemeinde Ostermundigen übernehmen und weiterführen kann, muss nach einer Fusionsentscheid – im Herbst 2023 – die Einflussnahme von HSB bei der Planung und Umsetzung von Hochbauprojekten in Ostermundigen sichergestellt sein. Ebenfalls erforderlich ist eine frühzeitige Koordination mit Immobilien Stadt Bern (ISB).

b) Bauliche Umsetzung der Schulraumplanung im Besonderen

Eine besondere Herausforderung stellt die bauliche Umsetzung der Schulraumplanung Ostermundigen mit einem Investitionsvolumen von rund CHF 46 Mio. dar.

Die Beschlussfassung über die in der Schulraumplanung vorgesehenen Verpflichtungskredite erfolgt weitestgehend durch die Organe der Gemeinde Ostermundigen.

Bis zur Abstimmung über die Fusion ist die Gemeinde Ostermundigen frei, Verpflichtungskredite zu beschliessen. Im **Fusionsvertrag** wird zudem die Möglichkeit geschaffen, dass die Gemeinde Ostermundigen bis Ende 2024 Verpflichtungskredite zur Umsetzung der Schulraumplanung (gemäss Grundsatzbeschluss des Grossen Gemeinderates Ostermundigen vom 29. August 2019) beschliessen kann. Die beschlossenen Verpflichtungskredite zur Schulraumplanung werden als verbindliche Aufträge in die Stadt Bern übernommen.

Eine frühzeitige Koordination der Abteilung Hochbau Ostermundigen mit HSB und ISB zur Umsetzung der Schulraumplanung ist unabdingbar.

4.3 Stadtplanungsamt

a) Beschreibung der Integration

Das Stadtplanungsamt befasst sich mit der Raumentwicklung, der planerischen Grundordnung und der Wohnbauförderung. Das Stadtplanungsamt entwickelt Grundlagen und Konzepte, wie sich die fusionierte Gemeinde räumlich entwickeln soll. Es erfüllt die Aufgaben nach der Fusion für die gesamte fusionierte Gemeinde.

In organisatorischer Hinsicht wird die *Dienststelle Planung* der Gemeinde Ostermundigen in das Stadtplanungsamt integriert.

Fachlich übernimmt das Stadtplanungsamt ab 1. Januar 2025 die einleitend beschriebenen Aufgaben für das gesamte Gemeindegebiet. Vorbehalten bleiben die besonderen Zuständigkeiten in Zusammenhang mit der Umsetzung von «O'mundo» (siehe dazu Bst. c hiernach).

Die frühzeitige Mitwirkung des Stadtplanungsamtes bei raumplanerischen Vorhaben nach dem Fusionsbeschluss wird sichergestellt.

b) Baurechtliche Grundordnungen

Die baurechtlichen Grundordnungen der Stadt Bern und der Gemeinde Ostermundigen werden bei einer Fusion – bezogen auf das jeweilige Gebiet – weitergelten. Das Gleiche gilt für Richtpläne, Sachpläne, Überbauungsordnungen sowie Planungsvereinbarungen (letztere werden aufgrund der sog. Universalsukzession in die fusionierte Gemeinde übernommen).

Das Zusammenführen der baurechtlichen Grundordnungen wird aufgrund der sog. Planbeständigkeit weder kurz- noch mittelfristig möglich sein – dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Umsetzung von O'mundo auf Stufe Nutzungsplan erst nach dem Zusammenschluss erfolgen wird.

Die fusionierte Gemeinde synchronisiert die unterschiedlichen grundeigentümerverbindlichen Instrumente, wie die Bauordnung, demnach erst mittel- und langfristig. Eine Vereinheitlichung der Raumplanung ist vor dem Jahr 2040 nicht realistisch. Die baupolizeilichen Vorschriften können demgegenüber vorzeitig vereinheitlicht werden. Ob dies erfolgen soll, wird die fusionierte Gemeinde zu entscheiden haben.

c) Projekt O'mundo im Besonderen

Die laufende Ortsplanungsrevision O'mundo der Einwohnergemeinde Ostermundigen ist ein zentrales Projekt für die Entwicklung von Ostermundigen. Bereits zu Beginn der Fusionsverhandlungen wurde von der Gemeinde Ostermundigen kommuniziert, dass die Umsetzung des Projekts O'mundo «nicht verhandelbar» sei und durch die Fusion nicht gefährdet werden dürfe. Da die bereits beschlossenen Richtpläne und die Räumliche Entwicklungsstrategie (RES) der Gemeinde Ostermundigen den städteplanerischen Zielsetzungen von Bern entsprechen, wurde diese «rote Linie» für die Fusionsverhandlungen seitens der Stadt Bern akzeptiert.

In zeitlicher Hinsicht wird es nicht möglich sein, die Ortsplanungsrevision in Ostermundigen vor dem Fusionszeitpunkt abzuschliessen. Die zunächst angedachte Lösung, nur den Stadtteil Ostermundigen nach der Fusion über die Baurechtliche Grundordnung von Ostermundigen abstimmen zu lassen, musste aus rechtlichen Gründen verworfen werden. Die Baurechtliche Grundordnung muss nach dem Fusionszeitpunkt zwingend der (Gesamtheit) der Stimmberechtigten der fusionierten Gemeinde vorgelegt werden (Artikel 68 des kantonalen Baugesetzes).

Ostermundigen wird es aber ermöglicht, das Projekt O'mundo durch ihre Planungskommission über den Fusionszeitpunkt hinaus zu Ende zu führen. Der Gemeinderat der fusionierten Gemeinde legt die Vorlage «treuhänderisch» direkt der (gesamten) Stimmbevölkerung vor, es erfolgt keine Beratung im Stadtrat. Damit soll Ostermundigen die grösstmögliche Autonomie bei der Umsetzung von O'mundo gewährt werden. Dies erscheint auch deshalb angezeigt, weil das Projekt zum Fusionszeitpunkt bereits weit fortgeschritten sein wird und die bis dahin erarbeiteten Grundlagen entsprechend breit abgestützt sein werden. Die Planungskommission der Einwohnergemeinde Ostermundigen, welche ihre Aufgaben nach dem Fusionszeitpunkt weiterführt, hat demnach nicht «freie Hand», sondern wird die Arbeiten auf den bestehenden Grundlagen, im Interesse der Bevölkerung von Ostermundigen, zu Ende führen. Weder der Gemeinderat der fusionierten Gemeinde (der die Vorlage «treuhänderisch» den Stimmberechtigten vorlegt) noch der Stadtrat sollen auf die Inhalte der Ortsplanung von Ostermundigen Einfluss nehmen können. Hätte die Ortsplanung vor dem Fusionszeitpunkt abgeschlossen werden können, wäre eine Einflussnahme dieser Organe auch nicht möglich gewesen.

In Zusammenhang mit dem Projekt O'mundo werden in Ostermundigen Mehrwertabgaben in Höhe von ca. CHF 30 Mio. erwartet (Berücksichtigung beim TP Finanzen). Die Mehrwertabschöpfung erfolgt dabei nach dem Recht der Gemeinde Ostermundigen.

d) Wohn-Initiative im Besonderen

In der Stadt Bern muss aufgrund einer Bestimmung in der Bauordnung sichergestellt werden, dass bei Um- und Neueinzonungen (in Wohnzone W, gemischte Wohnzone WG, Kernzone K), mindestens ein Drittel der Wohnnutzung als preisgünstiger Wohnraum im Sinne der eidgenössischen Verordnung über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum erstellt und dauerhaft in Kostenmiete vermietet wird oder der Boden durch Verkauf oder im selbständigen und dauernden Baurecht an eine gemeinnützige Organisation im Sinne von Artikel 37 der Wohnraumförderungsverordnung abgegeben wird, die die Wohnungen dauerhaft in Kostenmiete vermietet.

Im Baureglement von Ostermundigen besteht keine entsprechende Bestimmung.

Als Teil der Bauordnung der bisherigen Stadt Bern findet die sog. Wohn-Initiative auf den Stadtteil Ostermundigen nach dem Zusammenschluss keine Anwendung. Das politische Anliegen der Förderung des preisgünstigen Wohnungsbaus und von gemeinnützigen Wohnbauträgern ist in Ostermundigen aber ebenfalls artikuliert – der Grosse Gemeinderat Ostermundigen hat ein entsprechendes Postulat im Frühjahr 2022 überwiesen. Das Anliegen wird für Ostermundigen im Rahmen des Projekts O'mundo behandelt. Eine Anlehnung an die Wohn-Initiative der Stadt Bern ist grundsätzlich erwünscht; Besonderheiten von Ostermundigen soll aber Rechnung getragen werden können.

Das Stadtplanungsamt Bern wird das Projekt O'mundo beratend begleiten und in diesem Rahmen die Erfahrungen der Stadt Bern bei der Förderung des preisgünstigen Wohnungsbaus und von gemeinnützigen Wohnbauträgern einbringen können.

4.4 Kultur Stadt Bern

a) Beschreibung der Integration

Innerhalb der Stadtverwaltung ist Kultur Stadt Bern für die Kulturförderung zuständig. Zu Kultur Stadt Bern gehören zudem zwei Aussenstellen: die städtische Kunstsammlung und die Stadtgalerie im Kulturzentrum PROGR.

Kulturschaffende können sich um Projektbeiträge in den Sparten Musik, Literatur, Kunst sowie Theater und Tanz bewerben. Die Gesuche um Projektbeiträge werden von städtischen Kulturkommissionen geprüft. Diese empfehlen Kultur Stadt Bern eine Auswahl an Projekten zur Förderung. Kultur Stadt Bern kann unter dem Titel «ausserordentliche Beiträge» über weitere Projektbeiträge entscheiden, die nicht in den Förderbereich der städtischen Kulturkommissionen fallen und von keinem anderen Kredit abgedeckt werden.

Kultur Stadt Bern übernimmt mit der Fusion grundsätzlich die Aufgaben und Tätigkeiten des Bereichs Kultur (Abteilung Bildung Kultur Sport) der Gemeinde Ostermundigen, soweit nicht die BSS zuständig ist (Kinder- und Jugendprojekte bzw. Unterstützung Sportvereine). Zu beachten sind aber die besonderen Zuständigkeiten der Stadtteilkommission Ostermundigen in Zusammenhang mit der Kulturförderung im «Dorf Ostermundigen» (siehe Bst. b sogleich).

Die Kunstschaffenden aus Ostermundigen und kulturell tätige Institutionen haben nach einer Fusion grundsätzlich den gleichen Anspruch auf Leistungen bzw. Förderung wie jene der Stadt Bern. Zu beachten ist freilich, dass bereits heute Kulturschaffende aus Ostermundigen von Kultur Stadt Bern unterstützt bzw. gefördert werden, da für die Unterstützung der Kulturbezug zu Bern massgebend ist.

b) Kulturförderung im «Dorf Ostermundigen» im Besonderen

Die Kulturförderung der Stadt Bern legt den Fokus auf die Unterstützung des professionellen Kulturschaffens. Zwar werden auch Laienchöre und -orchester unterstützt. Für eine finanzielle Förderung muss ein Konzert aber unter professioneller Leitung und mit professioneller musikalischer Unterstützung (Solistinnen und Solisten, Orchester) stattfinden.

Die heutige Kulturförderung in Ostermundigen fokussiert demgegenüber auf die Unterstützung von identitätsstiftenden Anlässen «im Dorf», welche regelmässig keinen professionellen Hintergrund haben. Es sei dazu auf die Einführung zum Kultur- und Eventkonzept der Gemeinde Ostermundigen 2021 verwiesen, wo festgehalten wird:

«In den letzten Jahren ist die Gemeinde stetig gewachsen. Mit aktuell etwas mehr als 18'000 Einwohnerinnen und Einwohnern gehört Ostermundigen zu den grösseren Gemeinden im Kanton Bern. Trotz dieser Grösse wird Ostermundigen liebevoll Dorf genannt. Das Vereinsleben und viele kleinere Anlässe für Jung und Alt prägen das kulturelle Leben in der Gemeinde:

Der Elternverein organisiert eine Kasperlivorstellung für die Jüngsten, der Jodlerklub lädt zu Konzert und Theater in den Tell-Saal ein, das Orchester Ostermundigen spielt anlässlich des Frühlingskonzerts zusammen mit der Musikschule in der Kirche, in der Gemeindebibliothek findet eine Spielnacht statt, der Verein KUFO zeigt die Werke der Künstlerinnen und Künstler in einer Ausstellung im Tell, in der Schule Mösli führt die 9. Klasse ihr Abschluss-theater auf, im Oberfeld trifft sich die Bevölkerung zur Bundesfeier organisiert durch die Gemeinde und den FCO, in der Aula Dennigkofen macht eine Theatertruppe halt und lädt zur Theatervorstellung ein – alles Beispiele des kulturellen Angebots in Ostermundigen.

Die Bevölkerung schätzt das Kulturangebot an ihrem Wohnort. Die Art der Kultur passt zur Gemeinde, identitätsstiftende Anlässe im überschaubaren Rahmen.»

Die Gemeinde Ostermundigen bezahlt derzeit jährlich ca. CHF 70'000.- (exkl. Benützung Infrastruktur) an solche Anlässe und Institutionen. Grundlage bilden «Leistungsvereinbarungen», welche mit den Vereinen bzw. Institutionen abgeschlossen werden. Die administrativen Tätigkeiten der Gemeindeverwaltung zur Unterstützung der Kultur «im Dorf» machen ca. 40 Stellenprozent aus.

Die identitätsstiftenden Anlässe im Stadtteil Ostermundigen (z.B. Parkkonzerte, Street-food-Festivals, Bundesfeier, Mundige Fescht) sollen bei einer Fusion erhalten bleiben und werden demnach durch die fusionierte Gemeinde weiterhin gefördert.

Das heutige Förderungssystem der Vereine von Ostermundigen wird in der fusionierten Gemeinde deshalb weitergeführt. Die Leistungen werden im heutigen Umfang gewährt, d.h. die Vereine (Kultur und Sport) von Ostermundigen werden weiterhin aufgrund von Leistungsvereinbarungen mit jährlich ca. 70'000 Franken unterstützt. Im Weiteren dürfen die Vereine auch nach der Fusion die Schul- und Sportanlagen kostenlos benutzen. Zudem erbringt der Werkhof Ostermundigen Leistungen zu Gunsten von Vereinen und Veranstaltungen in Ostermundigen, die nicht in Rechnung gestellt werden.

Die Zuständigkeit für die Mittelverwendung und die Beschlussfassung über die Leistungsvereinbarungen liegt bei der Stadtteilkommission Ostermundigen.

Es ist rechtlich nicht möglich, eine Garantie für dieses Förderungssystem im Fusionsvertrag zu verankern. Die fusionierte Gemeinde kann die Form der Förderung zu gegebener Zeit überprüfen. Da die Förderung durch die Stadtteilkommission im Fusionsreglement verankert wird, bedarf eine allfällige Änderung aber eines Beschlusses der Stimmberechtigten der fusionierten Gemeinde.

c) Kulturverträge nach KKFG

Die Fusion hat keinen Einfluss auf die bestehenden Kulturverträge nach dem Kantonalen Kulturförderungsgesetz (KKFG; BSG 423.11). Die fusionierte Gemeinde übernimmt nicht nur die Verträge der bisherigen Stadt Bern, sondern auch die Verträge und Kostenanteile der Gemeinde Ostermundigen. Aufgrund der Übernahme der Verträge und der entsprechenden Kostenanteile ergibt sich ein «Nullsummenspiel».

Bei gleichem Kostenanteilen der Regionsgemeinden (12%) würde sich ab 2028 eine Reduktion der Kosten für die fusionierte Gemeinde ergeben (da in Ostermundigen derzeit keine unterstützten Organisationen ihren Standort haben). Eine Anpassung des Kostenteilers ist im Rahmen des KKFG aber möglich; der neue Kostenteiler würde diesfalls für alle Standortgemeinden gelten.

4.5 Wirtschaftsamt

Das Wirtschaftsamt ist die Schnittstelle zwischen Wirtschaft und Politik, es gestaltet die Wirtschaftspolitik der Stadt mit und ist Anlaufstelle für Unternehmungen, Arbeitnehmende, Verbände und Politik. In der Gemeinde Ostermundigen besteht kein Pendant. Die beschriebenen Aufgaben werden insbesondere vom Gemeindepräsidium wahrgenommen.

Nach der Fusion ist das Wirtschaftsamt auch Anlaufstelle für Unternehmungen, Arbeitnehmende und Verbände von Ostermundigen.

Mit besonderen «ortspezifischen» Anliegen zu Ostermundigen könnten sich Unternehmen, Arbeitnehmer und Verbände nach der Fusion auch an die bzw. den Fusionsbeauftragten wenden.

Es sind weder Rechtsanpassungen noch zusätzliche Bestimmungen im Fusionsvertrag erforderlich.

Der Bestand und die Tätigkeiten des Gewerbevereins B-I-O sind unabhängig von einer Fusion. Sinnvoll erscheint eine Vernetzung des Wirtschaftsamts mit dem Gewerbeverein B-I-O.

4.6 Abteilung Aussenbeziehungen und Statistik

Die Abteilung Aussenbeziehungen und Statistik (Austa) unterstützt den Gemeinderat bei der Steuerung seiner politischen Tätigkeiten und ist zuständig für die politisch ausgerichteten Aussenbeziehungen der Stadt Bern. Weiter beobachtet und analysiert die

Austa das für die Entwicklung der Stadt relevante Umfeld und die entsprechenden Themen mittels statistischer Erhebungen und Untersuchungen.

In der Gemeinde Ostermundigen besteht kein direktes Pendant. Die beschriebenen Aufgaben werden insbesondere durch die Gemeindeschreiberei wahrgenommen.

Austa übernimmt nach einer Fusion die angestammten Aufgaben für das gesamte (neue) Gemeindegebiet.

Es sind weder Rechtsanpassungen noch zusätzliche Bestimmungen im Fusionsvertrag erforderlich.

4.7 Fachstelle für Denkmalpflege

Die Denkmalpflege befasst sich als zuständiges Kompetenzzentrum mit Umbauten, Sanierungen und Renovationen an den Baudenkmalern der Stadt Bern. Sie nimmt damit eine an sich kantonale Aufgabe wahr.

In der Gemeinde Ostermundigen besteht kein direktes Pendant. Die beschriebenen Aufgaben werden teilweise durch die Dienststelle Bauverwaltung (Abteilung Hochbau), insbesondere aber durch die kantonale Denkmalpflege wahrgenommen.

Die Fachstelle Denkmalpflege erbringt ihre Leistungen bei einer Fusion für das gesamte Gemeindegebiet. Es sind weder Rechtsanpassungen noch zusätzliche Bestimmungen im Fusionsvertrag erforderlich.

4.8 Fachstelle für die Gleichstellung von Frau und Mann

Die Fachstelle für die Gleichstellung von Frau und Mann unterstützt Bevölkerung, Wirtschaft und Behörden darin, das in Verfassung und Gesetzen verankerte Grundrecht auf Gleichstellung zu verwirklichen.

In der Gemeinde Ostermundigen besteht kein Pendant.

Die Fachstelle erbringt ihre Leistungen bei einer Fusion für das gesamte Gemeindegebiet. Es sind weder Rechtsanpassungen noch zusätzliche Bestimmungen im Fusionsvertrag erforderlich.

4.9 Fachstelle Digitale Entwicklung

In der Gemeinde Ostermundigen besteht kein Pendant. Die Fachstelle erbringt ihre Leistungen bei einer Fusion für das gesamte Gemeindegebiet. Es sind weder Rechtsanpassungen noch zusätzliche Bestimmungen im Fusionsvertrag erforderlich.

5 Aufgaben der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie (SUE)

5.1 Direktion und Generalsekretariat

Die Direktorin oder der Direktor sowie das Generalsekretariat der SUE werden ihre Aufgaben für die fusionierte Stadt Bern unverändert wahrnehmen.

Es sind weder Rechtsanpassungen noch zusätzliche Bestimmungen im Fusionsvertrag erforderlich.

5.2 Schutz und Rettung Bern

Schutz und Rettung Bern vereinigt die Berufs- und Milizfeuerwehren der Stadt Bern, die Sanitätspolizei Bern, die Zivilschutzorganisation Bern plus und das Katastrophenmanagement. Sie betreibt die Notrufzentralen 118 und 144.

a) Feuerwehr

aa) Beschreibung Integration

Die Berufsfeuerwehr Bern stellt bereits heute in der Funktion als Kantonaler Sonderstützpunkt für Chemie und Gasereignisse, ABC-Einsätze, Personenrettung bei Unfällen und Vorfällen mit der Bahn einen zentralen Partner der Feuerwehr Ostermundigen dar.

Die Zusammenarbeit ist im Vertrag betreffend die Zusammenarbeit zwischen der Feuerwehr Ostermundigen und der Feuerwehr der Stadt Bern, vom 25. Januar 2021, geregelt.

Bei einer Fusion wird die **Feuerwehr Ostermundigen** als **Kompanie der Milizwehr** in die Feuerwehr der Stadt Bern integriert. Der Vertrag zwischen der Gemeinde Ostermundigen und der Stadt Bern, der netto eine Zahlung von CHF 20'000.- an die Stadt Bern vorsieht, geht bei einer Fusion unter. An der Zusammenarbeit wird sich dadurch aber kaum etwas verändern. Welche Aufgaben die Milizwehr übernimmt und welche Aufgaben durch die Berufsfeuerwehr erledigt werden, ist klar geregelt.

Das Feuerwehrmagazin in Ostermundigen, die dort untergebrachten Fahrzeuge sowie die Ausrüstung der Feuerwehr Ostermundigen werden bei einer Fusion unverändert weiterbenutzt. In welcher Priorität die Gerätschaften und Uniformen neu beschriftet werden, ist nach dem Fusionsbeschluss zu entscheiden. Auf die Einsatzbereitschaft hat dies keine Auswirkungen.

Der **Feuerwehrverein Ostermundigen**, in welchem sich ehemalige und aktive Feuerwehrleute aus Ostermundigen zusammengeschlossen haben, ist von einer Fusion nicht betroffen. Insbesondere wird es auch weiterhin möglich sein, besondere Anlässe für die (Miliz-)«Feuerwehr Ostermundigen» zu organisieren.

Eine engere Zusammenarbeit der Feuerwehren Bern und Ostermundigen ist unabhängig von der Fusion vorgesehen. Das entsprechende Reformprojekt läuft unabhängig vom Fusionsprojekt.

bb) Feuerwehersatzabgabe im Besonderen

In der Gemeinde Ostermundigen wird heute eine Feuerwehersatzabgabe erhoben, welche jährlich ca. CHF 600'000 einbringt.

Die Stadt Bern kennt derzeit noch keine Feuerwehersatzabgabe, plant aber, eine solche einzuführen.

Für eine unterschiedliche Behandlung der Einwohner*innen von Ostermundigen im Vergleich zu jenen der heutigen Stadt Bern besteht hinsichtlich der Feuerwehersatzabgabe kein Raum. Lehnt die Stadt Bern die Einführung einer Feuerwehersatzabgabe ab, wird eine solche auch nicht im Stadtteil Ostermundigen erhoben.

Führt die Stadt Bern eine Feuerwehersatzabgabe ein, so wird diese bei einer Fusion für das gesamte Gemeindegebiet gelten. Es ist demnach möglich, dass eine von der Stadt Bern eingeführte Feuerwehersatzabgabe in diesem Punkt zu einer Mehrbelastung bei den Ostermundiger*innen führt.

b) Zivil- und Bevölkerungsschutz / ZSO

Der Zivilschutzorganisation Bern plus gehören die Gemeinden Bern, Bremgarten, Deiswil, Diemerswil, Frauenkappelen, Münchenbuchsee, Wiggiswil und Zollikofen an.

Demgegenüber ist die Gemeinde Ostermundigen in der Zivilschutzorganisation (ZSO) Bantiger organisiert. Die Gemeinde Ostermundigen ist Sitzgemeinde, die Gemeinden Allmendingen b.B., Bärswil, Bolligen, Ittigen, Krauchthal, Muri b.B. und Stettlen sind mit einem Anschlussvertrag angebunden.

Unabhängig vom Fusionsprojekt sieht die kantonale Strategie (Strategie Zivilschutz Kanton Bern 2030 – STRAZIBE) mittelfristig eine Vergrösserung der aktuellen Zivilschutzorganisationen und dementsprechende Zusammenschlüsse vor. So, dass mittelfristig im Kanton Bern nur noch ca. 10 regionale Zivilschutzorganisationen, anstatt der heutigen 30, bestehen sollen.

Von der Sitzgemeinde Ostermundigen sowie von den Vertragsgemeinden ist die Auflösung der ZSO Bantiger per 31. Dezember 2024 geplant. Das Ziel der Gemeinde Ostermundigen ist der Wechsel per 1. Januar 2025 im Bereich Zivilschutz zur ZSO Bern plus, auch wenn es zu keiner Gemeindefusion mit Bern kommen sollte. Die anderen Vertragsgemeinden werden selbst entscheiden, an welche Zivilschutzorganisation sie sich per 1. Januar 2025 anschliessen wollen.

c) Regionales Führungsorgan (RFO) / Katastrophenmanagement

Das RFO Bern plus erfüllt die Aufgaben für die (gesamte) fusionierte Gemeinde (und die Anschlussgemeinden).

Die Auflösung des Regionalen Führungsorgans (RFO) Bantiger per 31. Dezember 2021 und der Anschluss der Gemeinde Ostermundigen an das RFO Bern plus wurde im Jahr 2021 beschlossen und ist mittlerweile umgesetzt. In diesem Punkt wäre eine Fusion – soweit ersichtlich – mit keinen Änderungen verbunden.

d) Sanitätspolizei

Die Sanitätspolizei unterstützt und betreut bei medizinischen Notfällen in der Stadt und der Region Bern. Sie erbringt ihre Leistungen bereits heute auch auf dem Gemeindegebiet von Ostermundigen.

Eine Fusion führt zu keinen Änderungen.

e) Notrufzentralen 118 und 144

Die Notrufzentralen 118 und 144 Bern (Teil der Kantonalen Einsatzzentrale KEZ Bern) erfüllen ihre Aufgaben für die (gesamte) fusionierte Gemeinde (und weitere Gemeinden in der Region). Sie erbringen ihre Leistungen bereits heute auch auf dem Gemeindegebiet von Ostermundigen.

Eine Fusion führt zu keinen Änderungen.

f) Schiesswesen

Aufgrund einer Vereinbarung zwischen den Gemeinden Bern und Ostermundigen können die Ostermundiger Schiesspflichtigen und die Schützenvereine ihre Tätigkeit bereits heute in der Schiessanlage Riedbach ausüben.

Die Schiessanlage Riedbach steht auch nach der Fusion allen Schiesspflichtigen der fusionierten Gemeinde und den Schützenvereinen zur Verfügung.

Bei einer Fusion fällt die Vereinbarung zwischen den Gemeinden Bern und Ostermundigen dahin. Inhaltlich führt eine Fusion zu keinen Änderungen.

5.3 Polizei / Polizeiinspektorat

a) Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei / Weitergeltung Ressourcenverträge

Die Gemeinde Ostermundigen und die Stadt Bern haben derzeit separate Ressourcenverträge mit dem Kanton Bern. Die beiden Verträge sind sehr unterschiedlich ausgestaltet hinsichtlich der eingekauften Ressourcen (siehe Anhang 3 zum Ressourcenvertrag), der Aufgabenzuweisung zwischen den kommunalen und den kantonalen Polizeiorganen (siehe Anhang 1 zum Ressourcenvertrag) sowie in Bezug auf die Abgeltung der Leistungen (siehe wiederum Anhang 3 zum Ressourcenvertrag). Die Gemeinde Ostermundigen hat lediglich zwei Stellen als «Leistungseinkauf, Polizeistellen Grundleistung» eingekauft.

Im Rahmen des Fusionsprojekts wird es keine Anpassungen der Ressourcenverträge geben. Ein solcher Prozess würde sehr viel Zeit beanspruchen. Zudem erscheint es unmöglich, die Inhalte des Ressourcenvertrages unter den Gemeinden auszuhandeln, ohne den Berner Stadtrat eng einzubeziehen. Schliesslich würde ein neuer Ressourcenvertrag (wie auch immer dieser inhaltlich ausgestaltet ist) politische Widerstände begründen, welche nichts mit dem Fusionsprojekt zu tun haben.

In Anwendung von Art. 4d Abs. 2 des Gemeindegesetzes werden beide Ressourcenverträge (Bern und Ostermundigen) in die fusionierte Gemeinde übernommen (Universalsukzession). Mit der Kantonspolizei Bern, der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern und dem Amt für Gemeinden und Raumordnungen wurden die konkreten Rechtswirkungen der Übernahme von zwei Ressourcenverträgen besprochen. Es wird von einer «territorial beschränkten Weitergeltung» der Ressourcenverträge ausgegangen (Vertrag Ostermundigen für heutiges Gemeindegebiet Ostermundigen, Vertrag Bern für heutiges Gemeindegebiet Bern).

In der Stadt Bern gelten demnach ab dem 1. Januar 2025 zwei unterschiedliche Regime bei der polizeilichen Aufgabenerfüllung. Namentlich wird auf dem heutigen Gemeindegebiet von Ostermundigen auch der ruhende Verkehr von kommunalen Polizeiorganen kontrolliert und die Gemeinde betreibt Geschwindigkeitsmessenanlagen – diese Aufgabe wird gestützt auf einen Zusammenarbeitsvertrag sogar für die Gemeinde Ittigen ausgeübt.

Auf dem Gebiet der heutigen Stadt Bern ist die gesamte Gerichtspolizei (Bussenwesen) an die Kantonspolizei übertragen.

Die Stadt Bern wird sich nach der Fusion Gedanken machen müssen, wie die polizeiliche Aufgabenerfüllung auf dem Stadtgebiet vereinheitlicht werden kann. Eine Änderung der Ressourcenverträge wird aber kurzfristig nicht zu realisieren sein.

Eine Ausweitung des aktuellen Leistungsstandards der Kantonspolizei auf Ostermundigen wäre mit Kosten von ca. CHF 700'000 bis 770'000 pro Jahr verbunden.

b) Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei

Die Einwohnerkontrolle (EWK) der Gemeinde Ostermundigen wird bei einer Fusion in den Bereich «Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei» der Stadt Bern übernommen. Es ist kein dezentraler Schalter für die Einwohnerkontrolle in Ostermundigen vorgesehen.

Da beide Gemeinden die Standardsoftware «nest» benutzen, ist mit keinen Schwierigkeiten bei der Datenmigration zu rechnen.

Gemäss Art. 4 Abs. 1 der Einführungsverordnung zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EV AIG und AsylG; BSG 122.201) vollziehen die Migrationsbehörden der Städte Bern, Biel und Thun auf ihrem Gemeindegebiet das eidgenössische Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG; SR 142.20). Diese Bestimmung geht den Ressourcenverträgen vor.

Im Falle einer Fusion wird der Bereich Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei demnach (neu) auch für die fremdenpolizeilichen Angelegenheiten auf dem Gebiet von Ostermundigen zuständig sein.

Die fremdenpolizeilichen Tätigkeiten können durch die vereinnahmten Gebühren finanziert werden.

c) Orts- und Gewerbeполиizei

Die Aufgaben der zum Polizeiinspektorat gehörenden Orts- und Gewerbeполиizei der Stadt Bern sind sehr vielfältig. Sie umfassen namentlich: Bescheinigungen / Zeugnisse, Bestattung / Kremation, Einbürgerungen, Fundbüro, Gastgewerbe, Märkte, Parkkarten, Pilzkontrolle, Taxiwesen, Veranstaltungsmanagement / Kundgebungen, verkehrspolizeiliche Bewilligungen, Vollzug / Kontrolltätigkeiten.

Die Aufgaben der zur Abteilung «Öffentliche Sicherheit» gehörenden Bereiche «Zentrale Dienste» und «Polizeiinspektorat» der Gemeinde Ostermundigen werden bei einer Fusion in das Polizeiinspektorat der Stadt Bern integriert. Es ist kein dezentraler Schalter für Fundbüro, Parkkarten, verkehrspolizeiliche Bewilligungen etc. in Ostermundigen vorgesehen.

Grundsätzlich gelten nach einer Fusion im Bereich der Orts- und Gewerbeполиizei die Rechtsgrundlagen der bisherigen Stadt Bern für das gesamte Gemeindegebiet. Etwas anderes gilt für den ruhenden Verkehr: Das Parkplatzreglement Ostermundigen, das Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze in Ostermundigen, die Verordnung zum Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze sowie die Weisung über die Benützung der Parkplätze der Verwaltung, Schulen und Kindergärten gelten nach dem Zusammenschluss, mit Anwendung auf den Stadtteil Ostermundigen, weiter. Zuständig für die Kontrolle des ruhenden Verkehrs und die Bussenerhebung ist das Polizeiinspektorat der fusionierten Gemeinde. Die Aufgabe kann nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts an Dritte übertragen werden.

Zudem gelten die Art. 34-37 des Ortspolizeireglements Ostermundigen zum Plakatwesen nach dem Zusammenschluss, mit Anwendung auf den Stadtteil Ostermundigen, weiter. Die Vereine und Organisationen von Ostermundigen können die Plakatschlagstellen nach dem Zusammenschluss demnach im gleichen Umfang kostenlos benutzen wie vor dem Zusammenschluss.

5.4 Bestattungswesen im Besonderen

Im Bereich des Bestattungswesens führt eine Fusion zu keinen Änderungen. Bereits heute ist das Bestattungsamt der Stadt Bern auch für die Entgegennahme der Todesfallanmeldung von verstorbenen Personen aus Ostermundigen zuständig. Die Mitarbeitenden des Bestattungsamtes organisieren die Urnenbeisetzung oder Erdbestattung, auf Wunsch auch die Trauerfeier in den Kapellen der städtischen Friedhöfe.

Ordentliche Ruhestätte der Verstorbenen aus Ostermundigen ist der Schosshaldenfriedhof an der heutigen Grenze zwischen Ostermundigen und Bern. Zwischen der Stadt Bern und der Gemeinde Ostermundigen besteht ein Betriebsvertrag vom 17. Dezember 2008, welcher die Nutzung des Schosshaldenfriedhofs durch die Gemeinde Ostermundigen sowie die Verteilung der im Zusammenhang mit dem laufenden Betrieb des Friedhofs anfallenden Kosten und der Investitionen der Friedhofsanlage regelt. Dieser Vertrag wird im Falle einer Fusion hinfällig.

5.5 Bauinspektorat

Das Bauinspektorat der Stadt Bern ist zuständig für die Durchführung der Baubewilligungsverfahren für Vorhaben in der Stadt Bern (soweit nicht eine kantonale Zuständigkeit vorliegt). Es erteilt zudem baurechtliche Auskünfte und beantwortet Voranfragen bei komplexen Bauvorhaben. Im Weiteren ist das Bauinspektorat die kommunale Baupolizeibehörde und überwacht als solche die Bauarbeiten und die Einhaltung der Bauvorschriften und der Bedingungen und Auflagen der Baubewilligung.

Bereits heute nimmt das Bauinspektorat der Stadt Bern die feuerpolizeilichen Aufgaben für die Gemeinde Ostermundigen wahr.

Das Bauinspektorat übernimmt bei einer Fusion die Aufgaben der «Dienststelle Bauverwaltung» (Abt. Hochbau) der EG Ostermundigen (gemäss Stellenplan 280 Stellenprozent). Es sind keine dezentralen Schalter für die Entgegennahme oder Behandlung von Baugesuchen in Ostermundigen vorgesehen.

Da während längerer Zeit in Ostermundigen eine andere baurechtliche Grundordnung gelten wird als im übrigen Gemeindegebiet, werden die Mitarbeitenden aber spezialisiert eingesetzt. Das Bauinspektorat stellt die Umsetzung der baurechtlichen Grundordnung Ostermundigen nach der Revision sicher.

Die Verträge der Gemeinde Ostermundigen mit externen Dienstleistungserbringern werden bei einer Fusion aufgelöst.

5.6 Amt für Umweltschutz

Das Amt für Umweltschutz erfüllt die Aufgaben für die (gesamte) fusionierte Gemeinde. Es übernimmt die Aufgaben der «Dienststelle Bau- & Energieberatung» (Abt. Hochbau) der Gemeinde Ostermundigen. Die Erfahrung und das grosse Know-How des Amtes für Umweltschutz der Stadt Bern kann für die Umsetzung der ökologischen Zielsetzungen in Ostermundigen und insbesondere für die Umsetzung des Energierichtplans Ostermundigen genutzt werden.

Für den Stadtteil Ostermundigen kann mittelfristig keine andere Energie- und Klimapolitik – und damit auch keine andere Energie- und Klimastrategie – gelten als für die anderen Stadtteile der fusionierten Gemeinde. Der Energierichtplan der Einwohnergemeinde Ostermundigen, der bei einer Fusion übernommen wird, entspricht den strategischen Grundsätzen der heutigen Energie- und Klimastrategie der Stadt Bern. Es sind also keine Konflikte zu erwarten.

Das Klimareglement der (bisherigen) Stadt Bern wird nach der Fusion grundsätzlich auch für den Stadtteil Ostermundigen Anwendung finden. Im Rahmen des Fusionsprojekts wird es aber nicht möglich sein, die konkreten Auswirkungen der Vorgaben zu den Absenkpfeilen in Artikel 2 des Reglements für den Stadtteil Ostermundigen zu bestimmen, zumal die in der Stadt Bern bestehenden Instrumente für die Erfassung der Werte derzeit in Ostermundigen nicht existieren. Im Stadtteil Ostermundigen wird es zudem schwieriger sein, die Vorgaben für den Absenkpfad «Sektor Wärme» umzusetzen.

Unter Berücksichtigung dieser Ausgangslage wird im Fusionsvertrag festgelegt, dass die Absenkpfade gemäss Artikel 2 Absätze 1-3 des Klimareglements nach der Fusion (vorläufig) für den Stadtteil Ostermundigen keine Anwendung finden. Selbstverständlich steht es der fusionierten Gemeinde frei, die Geltung der Absenkpfade nach dem Zusammenschluss auf den Stadtteil Ostermundigen auszuweiten, sobald die Instrumente für die Erhebung der Werte im Stadtteil Ostermundigen implementiert wurden.

Im Fusionsvertrag wird der Gemeinderat der fusionierten Gemeinde verpflichtet, dem Stadtrat innert zwei Jahren nach dem Zusammenschluss eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten.

Artikel 2 Absatz 4 des Klimareglements wird direkt für anwendbar erklärt. Dort ist explizit das «ganze Stadtgebiet» erwähnt. Bis zum Jahr 2045 muss die Integration des Stadtteils Ostermundigen auch hinsichtlich der Klimapolitik abgeschlossen sein.

In der aktuellen Energie- und Klimastrategie der Stadt Bern ist das Gebiet der Gemeinde Ostermundigen (selbstredend) noch nicht berücksichtigt. Welche Massnahmen für den Stadtteil Ostermundigen angezeigt sind, muss erst noch erarbeitet werden (Weiterführung bzw. Umsetzung des Energierichtplans Ostermundigen). Der Gemeinderat wird durch Artikel 4 des Klimareglements verpflichtet, eine Energie- und Klimastrategie zu erarbeiten, die im Falle einer Fusion auch den Stadtteil Ostermundigen berücksichtigt. Im Fusionsvertrag wird der Gemeinderat der fusionierten Gemeinde vor diesem Hintergrund verpflichtet, die Energie- und Klimastrategie während der ersten Amtsdauer nach dem Zusammenschluss mit den für den Stadtteil Ostermundigen angezeigten Massnahmen zu ergänzen.

5.7 Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz

Im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Bern (KESB) klärt das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz (EKS) Gefährdungsmeldungen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ab, unterstützt und begleitet Menschen im Rahmen einer Beistandschaft und regelt die Erbschaftsangelegenheiten in einem Todesfall.

Im Falle einer Fusion werden die Aufgaben des Bereichs «Erwachsenen- und Kinderschutz» (exkl. Schulsozialarbeit) der Gemeinde Ostermundigen organisatorisch in das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz der Stadt Bern integriert. Ebenfalls integriert werden die Fachstellen Elterliche Sorge und PriMa Beratung.

Die Fachstelle Radikalisierung und Gewaltprävention, die Fachstelle Häusliche Gewalt und Stalking sowie die Fachstelle Familienpflege weiten ihre Tätigkeit auf Ostermundigen aus.

Die Büroräumlichkeiten des EKS in Ostermundigen werden nach dem Zusammenschluss einstweilen weiterbetrieben. Die beiden Gemeinden überprüfen nach dem Fusionsbeschluss im Herbst 2023 die Aufgabenerfüllung im Bereich EKS in Bezug auf die organisatorische Eingliederung und die bedarfsorientierte örtliche Leistungserbringung.

Die kantonale Zuständigkeit der KESB wird sich bei einer Fusion für den Stadtteil Ostermundigen ändern.

5.8 Erbschaftsamt

Ebenfalls in das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz der Stadt Bern, konkret in das Erbschaftsamt, wird das Siegelungswesen bzw. die Siegelungsbeamtin von Ostermundigen (80 Stellenprozent) übernommen.

5.9 Tierpark Bern / BärenPark Bern

Der Tierpark Bern und der BärenPark erfüllen ihre Aufgaben nach einer Fusion unverändert weiter. Eine Fusion hat auf die Aufgabenerfüllung keinen Einfluss.

6 Aufgaben der Direktion für Bildung, Soziales und Sport (BSS)

6.1 Direktion und Generalsekretariat

Die Direktorin oder der Direktor sowie das Generalsekretariat der BSS werden ihre Aufgaben für die fusionierte Stadt Bern unverändert wahrnehmen.

Die dem Generalsekretariat angegliederte Koordinationsstelle Sucht und die Fachstelle Sozialplanung nehmen ihre Aufgabe ebenfalls unverändert – bezogen auf das gesamte Gemeindegebiet der fusionierten Stadt Bern – wahr.

Es sind weder Rechtsanpassungen noch zusätzliche Bestimmungen im Fusionsvertrag erforderlich.

6.2 Sozialamt

a) Sozialdienst

Der Sozialdienst der Stadt Bern ist zuständig für die individuelle Sozialhilfe gemäss dem Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe des Kantons Bern (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1). Er richtet die finanzielle Hilfe an die Anspruchsberechtigten nach dem sog. Subsidiaritätsprinzip aus. Der Sozialdienst der Stadt Bern ist zudem für die Alimentenbevorschussung und die Alimentenhilfe zuständig.

Der Sozialdienst der Gemeinde Ostermundigen wird in organisatorischer/personeller Hinsicht in den Sozialdienst der Stadt Bern integriert (ca. 30 Personen, inkl. Administration).

Die Dienststelle Schulsozialarbeit der Gemeinde Ostermundigen wird in den Gesundheitsdienst der Stadt Bern (GSD) integriert.

Die AHV-Zweigstelle der Gemeinde Ostermundigen wurde bereits per 1. Januar 2022 von der Stadt Bern übernommen.

Die Sozialhilfe wird in der (fusionierten) Stadt Bern nach einheitlichen Standards gewährt. Massgebend sind die heutigen bzw. zum Zeitpunkt der Fusion geltenden Standards in der Stadt Bern. Grosse Unterschiede bestehen indessen nicht, zumal die Sozialhilfestandards bzw. die konkreten Leistungen weitgehend im SHG und in der SHV geregelt sind. Gemäss den kantonalen Vorgaben sind die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe SKOS (in der Fassung der vierten überarbeiteten Ausgabe vom April 2005 mit den Ergänzungen 12/05, 12/07, 12/08 und 12/10) für die Gewährung von Sozialhilfe verbindlich anzuwenden. Zudem kommt sowohl in Bern als auch in Ostermundigen das Handbuch Sozialhilfe der Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE) zur Anwendung. Unterschiede bei der Ermittlung der Sozialhilfeleistung ergeben sich deshalb nur in wenigen Bereichen. Von Bedeutung ist die Anpassung bei den Mietzinsrichtlinien. Da die kommunalen Aufwendungen für die wirtschaftliche Sozialhilfe lastenausgleichsberechtigt sind, werden diese Anpassungen den allgemeinen Haushalt nicht belasten.

Eine örtliche Integration des Sozialdienstes Ostermundigen beim bestehenden Standort der Stadt Bern (Schwarztorstrasse 71) erscheint aus Platzgründen nicht möglich.

Die Büroräumlichkeiten des Sozialdienstes werden deshalb einstweilen in Ostermundigen weiterbetrieben. Die beiden Gemeinden überprüfen nach dem Fusionsbeschluss im Herbst 2023 die Aufgabenerfüllung im Bereich Sozialhilfe in Bezug auf die organisatorische Eingliederung und die bedarfsorientierte örtliche Leistungserbringung.

Eine Herausforderung stellt die Datenmigration dar. Die Gemeinde Ostermundigen verwendet für die Verwaltung der Daten der Sozialhilfeberechtigten die Standardsoftware Abacus. Die Stadt Bern wird zum Zeitpunkt der Fusion für die Bereiche Sozialhilfe sowie Kindes- und Erwachsenenschutz die mit der Stadt Zürich und dem Kanton Basel-Stadt entwickelte Fallführungssoftware citysoftnet im Einsatz haben. Die Datenmigration (inkl. Einlesen der Daten des Sozialdienstes Ostermundigen) dürfte mehrere Monate dauern.

b) Asylsozialdienst

Der Asylsozialdienst richtet Sozialhilfeleistungen an Personen des Asylbereichs aus, koordiniert ihre Integrationsplanung, bietet ihnen Beratung und Begleitung und weist sie bei Bedarf weiteren Fachstellen zu.

Der Asylsozialdienst erfüllt diese Aufgaben im Auftrag des Kantons Bern im Perimeter Bern Stadt und Umgebung (Gemeinden Bern, Köniz, Ostermundigen, Zollikofen, Muri und Bremgarten).

Eine Fusion führt demnach zu keinen Änderungen. Bereits heute wird diese Aufgabe auch für Personen des Asylbereichs in Ostermundigen erfüllt.

c) Kompetenzzentrum Arbeit KA

Das Kompetenzzentrum Arbeit KA unterstützt ausbildungs- und erwerbslose Menschen bei der beruflichen und sozialen Integration. Es vermittelt Arbeits- und Einsatzplätze in zahlreichen externen Unternehmen wie auch in internen Betrieben und Werkstätten. Diese Kombination eröffnet den Betroffenen vielfältige und damit nachhaltige Einsatz- und Arbeitsmöglichkeiten.

Finanziert wird das KA zu über 75 % durch die Wirtschaft-, Energie- und Umweltdirektion und die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern auf Grundlage von Leistungsverträgen. Die restlichen Gelder werden durch die Stadt Bern gesprochen und durch den Verkauf eigener Produkte und Dienstleistungen selber erwirtschaftet.

Das Kompetenzzentrum Arbeit erbringt bereits heute Leistungen im Rahmen der Beschäftigungs- und Integrationsangebote in der Sozialhilfe (BIAS) für Einwohner*innen der Gemeinde Ostermundigen. Die Gemeinde Ostermundigen stellt selbst kein Angebot im Bereich BIAS bereit.

Eine Fusion wird vor diesem Hintergrund nicht zu Veränderungen beim Kompetenzzentrum Arbeit führen.

6.3 Volksschule und Schulamt

a) Schulkreis-Organisation

Das Gebiet der Stadt Bern ist derzeit in sechs Schulkreise eingeteilt, die sich an den Stadtteilen orientieren (Art. 20 Abs. 1 und 2 des Schulreglements [SSSB 430.101]).

Im Falle einer Fusion würden die Schulen in Ostermundigen als siebter Schulkreis in die Strukturen der Stadt Bern integriert. Mit vier (bzw. ab 2026: fünf) Schulstandorten im Sinne des Schulreglements (umfassend 5 Schulanlagen und 14 Kindergarten-Standorte) ist der Schulkreis Ostermundigen vergleichbar mit den heute bestehenden Schulkreisen der Stadt Bern.

Die vier (bzw. ab 2026: fünf) Schulstandorte des Schulkreises Ostermundigen werden (wie bisher) von je einer Standortschulleitung geführt. Nach der Fusion wird eine der vier Schulleitungen die Funktion als «Geschäftsführende Schulleitung» für den Schulkreis Ostermundigen übernehmen. Die Schulleitungen des Schulkreises Ostermundigen werden von einer Schulkreiskommission Ostermundigen geführt und beaufsichtigt. Die Mitgliederzahl richtet sich nach dem Schulreglement der Stadt Bern. Die Zuständigkeiten der Schulkreisschulkommission Ostermundigen ergeben sich ebenfalls aus dem Schulreglement der Stadt Bern und sind demnach identisch mit den Zuständigkeiten der andern Schulkreisschulkommissionen.

Alle Anstellungsverhältnisse nach dem kantonalen Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG; BSG 430.250) können ohne Änderungen in die Stadt Bern übernommen werden.

b) Wahl Schulmodell

Die Schulkommission des Schulkreises Ostermundigen verfügt über dieselben Gestaltungsmöglichkeiten wie die anderen städtischen Schulkreisschulkommissionen. Dies gilt auch für die Wahl der Zusammenarbeitsformen an der Sekundarstufe I (Zyklus 3). Demnach können die Modelle gewählt werden, die der Kanton zulässt und die durchlässig sind.

Nicht zulässig ist nach dem Recht der Stadt Bern das Führen einer Spez. Sek. Soweit die Gemeinde Ostermundigen zum Zeitpunkt der Fusion noch Spez. Sek. Klassen führt (eine Reform zu deren Überprüfung ist derzeit im Gang), wird übergangsrechtlich deren Auflösung per Ende Schuljahr 2026/2027 vorgesehen.

c) Tagesschulen

Die Tagesschulen sind in Ostermundigen grundsätzlich gleich organisiert wie in der Stadt Bern, indem die Tagesschulleitungen den Standortschulleitungen unterstellt sind. Die Tagesschulen werden dezentral (bei den Schulstandorten) geführt.

Der bestehende Vertrag mit der GEWA für die Lieferung der Mahlzeiten für die Tagesschulen Ostermundigen läuft nach der Fusion einstweilen weiter. Eine Mahlzeiten-Lieferung für die Tagesschulen Ostermundigen durch die bestehenden Strukturen der

Stadt Bern wird nach der Fusion geprüft und hängt namentlich von den verfügbaren Ressourcen ab.

Bei einer Fusion wird das gesamte Personal der Tagesschulen übernommen.

d) Integration und besondere Massnahmen (IBEM)

Die vom Kanton zur Verfügung gestellten IBEM-Lektionen werden nach einem Schlüssel den Schulkreisen zur Verfügung gestellt. Massgebend für die Zuweisung ist der sog. Sozialindex, der sicherstellt, dass sozial belastete Schulkreise mehr Lektionen zugewiesen erhalten als weniger belastete Schulkreise. Diese sozialindexierte Verteilung der IBEM-Lektionen wird dazu führen, dass Ostermundigen mehr Lektionen erhält.

Die Speziallehrkräfte unterstehen den Standortschulleitungen. Die Standortschulleitungen verfügen auch über die zugewiesenen IBEM-Lektionen.

Das Schulamt der Stadt Bern führt zudem eine 70%-Stelle, welche sich mit der Koordination der schulischen Integrationsmassnahmen befasst und die Schulen dadurch entlastet. Im Falle einer Fusion wird diese Aufgabe auch für Ostermundigen wahrgenommen.

e) Heilpädagogische Sonderklassen

An der Heilpädagogischen Schule Bern (HPS) werden rund 70 Kinder und Jugendliche im Alter von 4 bis 18 Jahren mit einer Intelligenzminderung oder einer anderen geistigen Beeinträchtigung in ihrem Leben gefördert, unterstützt und begleitet. Die Schulleitung HPS und die Schulleitung der Heilpädagogischen Sonderklassen (HPSK) unterstehen der Sonderschulkommission HPS/HPSK. Die HPS und die HPSK werden zu 100% vom Kanton Bern finanziert – gestützt auf einen Leistungsvertrag mit der GSI.

In Ostermundigen werden die Heilpädagogischen Sonderklassen (3 Klassen, 1 Kindergarten) am Schulstandort Bernstrasse geführt. Sie sind in die Strukturen des entsprechenden Schulstandortes integriert, unterstehen mit anderen Worten der Schulleitung des Schulstandortes Bernstrasse.

Bei einer Fusion werden die Heilpädagogische Sonderklassen Ostermundigen in die Strukturen der Stadt Bern überführt. Die Sonderklassen in Ostermundigen werden aber nicht der Schulleitung HPSK (und indirekt der Sonderschulkommission HPS/HPSK) unterstellt, sondern bleiben der Schulleitung Bernstrasse Ostermundigen (und damit indirekt der Schulkreiskommission Ostermundigen) unterstellt.

f) Schulamt

Das Schulamt steht den öffentlichen Schulen der Stadt Bern partnerschaftlich zur Seite. Es befasst sich mit bildungspolitischen Themen. Und es übernimmt planerische und organisatorische Aufgaben in den Bereichen Kindergarten und Volksschulen der Stadt Bern. Zudem gehört auch die Beratung und Information von Eltern, Lehrpersonen, Schulleiterinnen und Schulleitern, Präsidentinnen und Präsidenten von Schulkommissionen und Elternräten zu den zentralen Aufgaben des Schulamts.

Das Schulamt der Stadt Bern übernimmt im Wesentlichen die Aufgaben und die Mitarbeitenden der Abteilung Bildung der Gemeinde Ostermundigen. Die Abgrenzung der Zuständigkeiten des Schulamts zu den dezentralen Schulsekretariaten wird vereinheitlicht.

g) Vermietung Schulräume im Besonderen

Ausserhalb der Schulzeiten können Institutionen oder Privatpersonen vielerlei Räume in den öffentlichen Schulen der Stadt Bern mieten. Die Schulräume in Ostermundigen werden nach einer Fusion im bisherigen Umfang zur Verfügung gestellt.

Die Raumvermietung (exkl. Sportinfrastruktur) erfolgt für die gesamte fusionierte Gemeinde zentralisiert über das Schulamt, welches die Verfügbarkeit der Räume bei den Schulstandorten abklärt.

Das Entgelt für die Benutzung richtet sich grundsätzlich nach Anhang 3 zur Verordnung über die Entgelte für nicht hoheitliche Leistungen der Stadtverwaltung Bern (Entgelteverordnung; EV; SSSB 154.12). Diese sieht u.a. vor, dass die regelmässige «Benutzung durch Stadtberner Vereine für die Jugendförderung (Dauerbewilligungen)» unentgeltlich ist.

In Ostermundigen werden die Schulräume, entsprechend dem heutigen System der Vereinsunterstützung, nach der Fusion weiterhin (im bisherigen Rahmen) kostenlos zur Verfügung gestellt. Grundlage bilden Leistungsvereinbarungen mit den Vereinen und Organisationen von Ostermundigen. Die Zuständigkeit für den Abschluss der Leistungsvereinbarungen liegt bei der Stadtteilkommission Ostermundigen.

Die Vermietung der Sportinfrastrukturen (auch bei den Schulhäusern) erfolgt über das Sportamt und nicht über das Schulamt der Stadt Bern.

h) Schulinformatik im Besonderen

Die Volksschulen in Bern und Ostermundigen verfügen derzeit über unterschiedliche Informatikstrategien und demnach auch über unterschiedliche Informatikumgebungen. Eine Vereinheitlichung zum 1. Januar 2025 ist nicht vorgesehen.

Mittelfristig – unter Beachtung des life cycle – wird eine Synchronisation erfolgen.

6.4 Bibliothek und Ludothek

Die Stadt Bern hat mit der Stiftung Kornhausbibliotheken eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen, gestützt auf welche die Stiftung mehrere Bibliotheken in der Stadt Bern betreibt.

Die Bibliothek Ostermundigen mit Ludothek wird ebenfalls basierend auf einer Leistungsvereinbarung von der Stiftung Kornhausbibliotheken betrieben. Bei einer Fusion lässt sich der Vertrag in das bestehende Vertragswerk zwischen der Stiftung und der Stadt Bern integrieren. Änderungen am Leistungsumfang sind nicht vorgesehen.

In der Bibliothek/Ludothek Ostermundigen wird eine Anlaufstelle bzw. ein «Infodesk» für die Einwohner*innen von Ostermundigen betrieben. Dort werden Informationen der Abteilungen und Dienststellen der fusionierten Gemeinde ausgelegt. Die Anlaufstelle verweist bei Anfragen an die zuständigen Stellen der fusionierten Gemeinde und gibt Auskunft, wann und wie die zuständige Stelle erreicht werden kann.

6.5 Ferienbetreuung/Ferieninsel im Besonderen

In der Stadt Bern wird die Ferienbetreuung der Schulkinder ab dem Schuljahr 2022/2023 deutlich erweitert. Die Ferieninsel wird mit der Tagesschule zusammengefasst und die Eltern haben einen Anspruch, dass die Kinder während insgesamt 50 Wochen pro Jahr in den städtischen Tagesschulen betreut werden.

Die Gemeinde Ostermundigen hat einen Vertrag mit dem Verein profawo Bern, welcher für die Gemeinde die Ferieninsel betreibt. Die Ferieninsel in Ostermundigen findet derzeit während sieben Schulferienwochen pro Jahr in der Tagesschule Bernstrasse (Sportwoche/Frühling) und in der Tagesschule Rüti (Sommer/Herbst) statt.

Im Falle einer Fusion haben die Eltern in Ostermundigen mittelfristig die gleichen Ansprüche auf Ferienbetreuung wie in den anderen Stadtteilen. Die Ablösung der vom Verein profawo Bern betriebenen Ferieninsel durch die Tagesschulen von Ostermundigen wird aber nicht per 1. Januar 2025 möglich sein. Im Fusionsvertrag wird bestimmt, dass die Leistungen bis spätestens Schuljahresbeginn 2026/2027 auch für den Stadtteil Ostermundigen erbracht werden.

6.6 Musikschulen im Besonderen

Die Stadt Bern hat die «Musikschule Konservatorium Bern» als Musikschule im Sinne von Art. 11 Abs. 2 des Musikschulengesetzes (MSG; BSG 432.31) bestimmt, an welche sie Beiträge für den Unterrichtsbesuch entrichtet.

Die Gemeinde Ostermundigen betreibt mit den Gemeinden Bolligen, Ittigen und Stettlen die «Musikschule Bantiger» (vormals Musikschule Unteres Worblental) und hat diese als Musikschule gemäss Art. 11 Abs. 2 MSG bestimmt.

Bei beiden Musikschulen handelt es sich um Stiftungen gemäss Art. 80 ff. ZGB. Den Rahmen für die Leistungen der Musikschulen und die finanziellen Abgeltungen durch die Gemeinden wurden in Leistungsvereinbarungen festgeschrieben. Die Trägergemeinden der Musikschulen Bantiger haben in Zusammenhang mit dem Neubau des Musikschulhauses in Bolligen eine weitere Vereinbarung abgeschlossen, in welcher sie sich verpflichtet haben, während der Abschreibungsdauer des Verpflichtungskredits für den Neubau (von 33 Jahren) nicht von ihrem «Austrittsrecht aus der Stiftung» Gebrauch zu machen. Sollte ein Austritt für eine Trägergemeinde vor Ablauf der Vertragsdauer «unumgänglich sein», verpflichtet sie sich, die Einwohnergemeinde Bolligen für die bis zum Austritt nicht abgeschriebenen Investitionen anteilmässig zu entschädi-

gen, wobei der Anteil aufgrund der zum Vertragsbeginn bezogenen Unterrichtseinheiten berechnet wird. In der Machbarkeitsstudie wurde dieser Betrag bei einem Austritt der Gemeinde Ostermundigen zum Fusionszeitpunkt hin mit CHF 990'000.- beziffert.

Vor diesem Hintergrund sind bei einer Fusion keine Änderungen hinsichtlich des Besuchs der Musikschulen vorgesehen. Die bestehenden Leistungsverträge mit der Musikschule Konservatorium Bern und der Musikschule Bantiger werden in die fusionierte Gemeinde übernommen und laufen bezogen auf das entsprechende Territorium weiter. Die Schülerinnen und Schüler haben grundsätzlich keine Wahlmöglichkeit zwischen der Musikschule Konservatorium Bern und der Musikschule Bantiger. Gemeindebeiträge werden für Musikschülerinnen und Musikschüler mit Wohnsitz im Stadtteil Ostermundigen grundsätzlich nur für den Besuch der Musikschule Bantiger gewährt, für Musikschülerinnen und Musikschüler mit Wohnsitz in einem anderen Stadtteil grundsätzlich nur für den Besuch der Musikschule Konservatorium Bern. Damit sollen Unwägbarkeiten bei der Ressourcenplanung der beiden Musikschulen verhindert werden, die sich aus einem Wahlrecht ergeben könnten.

Auf die kantonale Anerkennung der beiden Musikschulen nach Art. 6 MSG hat die Einschränkung des Wahlrechts keinen Einfluss.

Möglich sind – wie bis anhin – Ausnahmen gestützt auf Art. 11 Abs. 3 MSG, wenn im Einzelfall ein wichtiger Grund für den Unterrichtsbesuch in einer anderen Musikschule besteht.

Die Räume in Ostermundigen werden der Musikschule Bantiger in gleichem Umfang und zu den gleichen Konditionen wie vor der Fusion zur Verfügung gestellt.

Die fusionierte Stadt Bern wird Stifterin der Musikschule Bantiger und übernimmt die Funktion der Gemeinde Ostermundigen im Stiftungsrat. Einer der beiden Sitze, die der Stadt Bern im Stiftungsrat zustehen, wird während der ersten Legislatur von der bzw. vom Fusionsbeauftragten von Ostermundigen besetzt.

Eine engere Zusammenarbeit der beiden Musikschulen nach dem Fusionsentscheid ist anzustreben. Dies zu konkretisieren wird Aufgabe der beiden (unabhängigen) Musikschulen sein.

Das unterschiedliche Tarifniveau der Musikschulen wird bei einer Fusion bestehen bleiben.

Die Musikschule Konservatorium Bern hat ihrerseits eine Stiftung gegründet, welche es auch Kindern und Jugendlichen aus Familien mit bescheidenen Mitteln ermöglichen soll, ein Musikinstrument erlernen zu können. Das Projekt «Jeki Bern» (Jedem Kind ein Instrument) soll die Chancengleichheit auf dem Gebiet der musikalischen Bildung erreichen. Das Angebot wird bei einer Fusion auf die Musikschüler*innen aus Ostermundigen ausgeweitet.

6.7 Familie & Quartier Stadt Bern (FQSB)

a) Kitas Stadt Bern

Kitas Stadt Bern betreibt an 15 Standorten Kindertagesstätten mit zusammen über 500 Betreuungsplätzen. Die Stadt Bern vergünstigt die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter und im Kindergarten ausschliesslich mittels Betreuungsgutscheinen; eine Defizitdeckung der städtisch geführten Kitas ist nicht vorgesehen. Die Spezialfinanzierung für die städtischen Tagesstätten ermöglicht es, einen erwirtschafteten Überschuss für die Deckung späterer Risiken zurückzulegen. Betriebsverluste müssen von der Spezialfinanzierung getragen werden.

Bei einer Fusion wird die Kita «Hummelinäscht» der Gemeinde Ostermundigen (24 Plätze) in den Bereich Kitas Stadt Bern überführt. Die Leitung der Kita «Hummelinäscht» und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von der Stadt Bern übernommen. Das von der Kita benutzte Gebäude an der Bernstrasse 66 befindet sich im Eigentum der Gemeinde Ostermundigen und geht bei einer Fusion auf die fusionierte Stadt Bern über.

Die Kita Hummelinäscht macht derzeit jährlich einen Betriebsverlust (im Jahr 2020 ca. CHF 200'000; im Jahr 2021 ca. CHF 100'000; für das Jahr 2022 ist wieder mit einem Defizit in der Grössenordnung des Jahres 2020 zu rechnen). Zum Fusionszeitpunkt wird die Kita Hummelinäscht kaum eine ausgeglichene Rechnung präsentieren können. Vor diesem Hintergrund erfolgt der Betrieb der Kita Hummelinäscht nach der Fusion für eine Übergangsphase von vier Jahren ausserhalb der Spezialfinanzierung für die städtischen Kitas. Betriebsverluste werden während der Übergangsphase vom allgemeinen Haushalt getragen.

Eine Übernahme der kommunalen Rechtsgrundlage der Gemeinde Ostermundigen ist nicht erforderlich. Die Kita Hummelinäscht wird nach der Fusion aufgrund der städtischen Rechtsgrundlagen betrieben.

b) Betreuungsgutscheine und Beratung

Familie & Quartier Stadt Bern stellt Betreuungsgutscheine für die familienergänzende Betreuung von Kindern bis zum Ende des Kindergartenalters aus. Der Bereich «Betreuungsgutscheine und Beratung» überprüft Anträge, informiert und berät Eltern bei Fragen zur familienergänzenden Betreuung und zu den Betreuungsgutscheinen.

In organisatorischer/personeller Hinsicht wird die Koordinationsstelle Kinderbetreuung der Gemeinde Ostermundigen in den Bereich «Betreuungsgutscheine und Beratung» der Stadt Bern integriert. Die Aufgaben sind identisch.

Die Tätigkeiten in Zusammenhang mit den Betreuungsgutscheinen könnten bei einem zustimmenden Fusionsbeschluss bereits vor dem 1. Januar 2025 für das gesamte (neue) Gemeindegebiet von Familie & Quartier Stadt Bern übernommen werden.

Weder die Gemeinde Ostermundigen noch die Stadt Bern sehen eine Begrenzung bei der Herausgabe von Betreuungsgutscheinen vor. Die Stadt Bern gewährt aber eine Zusatzfinanzierung von rund CHF 11 pro Betreuungstag und eine Vergünstigung für

Säuglinge. Die Einwohner*innen in Ostermundigen haben bei einer Fusion ab dem 1. Januar 2025 Anspruch auf die gleichen Leistungen.

Die jährlichen Mehrkosten belaufen sich auf rund CHF 280'000.

c) Offene Kinder- und Jugendarbeit

In der Stadt Bern sind der Trägerverein für die offene Jugendarbeit der Stadt Bern «toj» und der Dachverband für offene Arbeit mit Kindern in der Stadt Bern «DOK» für die offene Kinder- und Jugendarbeit zuständig.

In der Gemeinde Ostermundigen wird die offene Kinder- und Jugendarbeit als Teil der Gemeindeverwaltung (Dienststelle offene Kinder- und Jugendarbeit Ostermundigen, Stettlen okja) geführt (Nettoaufwand: ca. CHF 100'000 pro Jahr [Rechnung 2020]).

Die offene Kinder- und Jugendarbeit Ostermundigen soll bei einer Fusion in die externen Trägerschaften der Stadt Bern (toj und DOK) überführt werden. Dazu sind Verhandlungen mit toj und DOK erforderlich (insbes. auch betreffend die Übernahme des Personals; derzeit sind in Ostermundigen Angestellte mit insgesamt 600 Stellenprozent, davon 50% für die Einwohnergemeinden Stettlen und Vechigen tätig).

Das Jugend- und Freizeithaus Hangar in Ostermundigen und das «Hüsli» an der Kirchgasse in Stettlen werden nach einer Fusion weiterbetrieben. Der Zusammenarbeitsvertrag mit den Gemeinden Stettlen und Vechigen wird kraft Universalsukzession in die fusionierte Stadt Bern übernommen.

Die Verordnung über die Benützung der Räumlichkeiten im Jugend- und Freizeithaus «Hangar» wird in die Stadt Bern übernommen.

d) PINTO – Prävention, Intervention, Toleranz

PINTO ist eine mobile Interventionsgruppe, die sich im öffentlichen Raum der Stadt Bern für eine konfliktfreie Koexistenz aller Bevölkerungsgruppen einsetzt, indem sie Nutzungskonflikte im öffentlichen Raum bearbeitet. Die Aufgaben von PINTO umfassen sozial- und ordnungsdienstliche Interventionen zur Reduktion von störendem Verhalten auf ein tolerierbares Mass, niederschwellige Interventionen zur Verbesserung der sozialen Situation sowie die Erleichterung des Zugangs zu Hilfsangeboten.

Derzeit besteht kein (direkt) vergleichbares Angebot in der Gemeinde Ostermundigen. Nach einer Fusion wird PINTO nach Bedarf/Erforderlichkeit auch in Ostermundigen präsent sein. Um den Leistungsstandard halten zu können, sind zusätzliche personelle Ressourcen im Umfang von ca. 120 Stellenprozent erforderlich. Der Zeitpunkt der Leistungsausweitung auf Ostermundigen ist noch offen. Da es sich nicht um individualrechtliche Ansprüche handelt, besteht keine Notwendigkeit, den Zeitpunkt genau festzulegen.

Besondere Angebote für Ostermundigen (wie z.B. das «Beschwerdemanagement Bern West») werden nach Bedarf entwickelt.

Eine Anpassung der Rechtsgrundlagen ist nicht erforderlich.

e) Soziokulturen

Der Bereich Soziokultur ist die zentrale Anlaufstelle von Familie & Quartier Stadt Bern für Kinder- und Jugendmitwirkung, Gemeinwesenarbeit, Kinder- und Jugendkultur sowie der Ferien- und Freizeitaktion «FÄGER». Er koordiniert die Jugend-Job-Börse Bern und informiert Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und deren Bezugspersonen in verschiedenen Bereichen.

Die Gemeinde Ostermundigen ist bei der Ferien- und Freizeitaktion «FÄGER» bereits als Partnergemeinde beteiligt.

Der Bereich Soziokultur erfüllt die Aufgaben bei einem Zusammenschluss für die (gesamte) fusionierte Gemeinde.

Nach dem Fusionsbeschluss ist die Gemeinwesenarbeit in Ostermundigen zusammen mit der «Vereinigung Berner Gemeinwesenarbeit (VBG)» aufzubauen. Dementsprechend ist die Leistungsvereinbarung mit dem VBG auf Ostermundigen auszuweiten.

Ostermundigen hat als Stadtteil von Bern die gleichen Anrechte auf Leistungen wie die anderen Stadtteile. Derzeit wird in Ostermundigen zusammen mit der Berner Fachhochschule (BFH) eine Bedarfsanalyse durchgeführt.

Für ein Quartierzentrum oder ein Quartiertreff in Ostermundigen muss ein Projekt entwickelt und eine Trägerschaft aufgebaut werden. Dazu kann auf die laufende Bestandsaufnahme durch die BFH aufgebaut werden. Konkrete Aussagen sind im Rahmen des Fusionsprojekts noch nicht möglich, zumal die Bedürfnisse von Stadtteil zu Stadtteil sehr unterschiedlich sind.

Auch Mütter- und Familienzentren könnten in Ostermundigen aufgebaut werden, wenn sich entsprechende Trägerschaften finden.

Die Fachstelle Kinder- und Jugendmitwirkung der Stadt Bern nimmt ihre Tätigkeiten bei einer Fusion auch für Ostermundigen wahr (inkl. Kinder- und Jugendparlament). Bei der Erstellung des Aktionsplans für eine kinderfreundliche Gemeinde 2025-2028 wird Ostermundigen ebenfalls berücksichtigt.

f) Kompetenzzentrum Jugend und Familie Schlossmatt

Das Kompetenzzentrum Jugend und Familie Schlossmatt unterstützt Kinder, Jugendliche und Familien in sozialen, familiären und persönlichen Notlagen und Belastungssituationen. Eine Fusion hat keinen Einfluss auf die Tätigkeiten des Kompetenzzentrums Jugend und Familie Schlossmatt.

6.8 Alters und Versicherungsamt (AVA)

a) AHV-Zweigstelle

Die AHV-Zweigstelle der Stadt Bern besteht aus dem Bereich «Beiträge und Zulagen» und dem Bereich «Leistungen». Sie ist die erste Anlaufstelle in sämtlichen Belangen der Sozialversicherungen der 1. Säule.

Die AHV-Zweigstelle Bern hat per 1. Januar 2022 die entsprechenden Aufgaben der AHV-Zweigstelle Ostermundigen übernommen. Eine Fusion führt demnach zu keinen Änderungen. Die Leistungsvereinbarung unter den beiden Gemeinden und die Verrechnung fallen weg.

b) Kompetenzzentrum Alter

Das Kompetenzzentrum Alter der Stadt Bern setzt die städtische Alterspolitik um. Es trifft Massnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität von älteren Bewohnerinnen und Bewohnern. Die Arbeit des Kompetenzzentrums Alter basiert auf der Altersstrategie 2030 des Gemeinderates aus dem Jahr 2020.

In organisatorischer/personeller Hinsicht übernimmt das Kompetenzzentrum Alter den «Bereich Alter» bzw. die «Informations- und Koordinationsstelle 60+» der Gemeinde Ostermundigen.

c) Alters- und Pflegeheime

Das Alters- und Pflegeheim Kühlewil wurde per 1. Januar 2022 aus der Stadtverwaltung ausgelagert. Die Stadt Bern führt demnach kein eigenes Alters- bzw. Pflegeheim mehr.

Die Gemeinde Ostermundigen führt ebenfalls weder ein Alters- noch ein Pflegeheim als Teil der Verwaltung.

Beteiligungen und die Einsitznahme in Stiftungsräten bzw. entsprechende Wahlrechte werden bei einer Fusion übernommen. Eine Fusion führt zu keinen Änderungen in diesem Bereich.

d) Fachstelle Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen

Die Fachstelle Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen der Stadt Bern berät die Stellen der Stadtverwaltung und hat den Auftrag, diese für gleichstellungsrelevante Aspekte in ihren Tätigkeitsbereichen zu sensibilisieren.

In der Gemeinde Ostermundigen besteht kein Pendent.

Die Fachstelle erbringt ihre Leistungen bei einer Fusion für das gesamte Gemeindegebiet.

6.9 Gesundheitsdienst (GSD)

a) Fachbereich Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit ist eine Anlaufstelle bei sozialen Fragen, Problemen und Krisen. Die Angebote können von Kindern und Jugendlichen, deren Eltern oder Betreuungs- und Lehrpersonen in Anspruch genommen werden.

Die bei der Abteilung Soziales der Gemeinde Ostermundigen angegliederte Schulsozialarbeit wird organisatorisch und personell in den Fachbereich Schulsozialarbeit des GSD integriert. In Ostermundigen ist pro Schulstandort je eine Person als Schulsozialarbeiterin bzw. Schulsozialarbeiter tätig. Der Versorgungsgrad der Schulsozialarbeit ist in Ostermundigen derzeit höher als in der Stadt Bern. Die Arbeitsweise der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter dürfte sich in Ostermundigen und Bern kaum unterscheiden. Allenfalls ergeben sich in den Details gewisse Änderungen bei der Arbeitsweise aufgrund der neuen Leitungsstruktur.

Die Schulsozialarbeiter*innen von Ostermundigen werden bei einer Fusion übernommen und weiterhin an den derzeitigen Standorten eingesetzt. Mittelfristig wird eine Angleichung beim Versorgungsgrad (unter Berücksichtigung demografischer Aspekte) erfolgen.

b) Fachstelle schulische Gesundheitsförderung und Prävention

Die Fachstelle schulische Gesundheitsförderung und Prävention hilft mit, die Schule als gesunden Lern- und Lebensort zu gestalten, indem gesundheitsfördernde Faktoren gestärkt und gleichzeitig gesundheitliche Risiken reduziert werden. Zu den inhaltlichen Schwerpunkten der Tätigkeit der Fachstelle schulische Gesundheitsförderung und Prävention gehören «Ernährung & Bewegung», Suchtprävention und der Umgang mit digitalen Medien.

Die Gemeinde Ostermundigen kennt derzeit kein (direktes) Pendant. Die Tätigkeiten der Fachstelle werden bei einer Fusion auch in den Schulen von Ostermundigen angeboten. Dazu sind die personellen Ressourcen entsprechend der Schülerzahl linear zu erhöhen. Der Zeitpunkt der Leistungsausweitung auf Ostermundigen ist noch offen. Da es sich nicht um individualrechtliche Ansprüche handelt, besteht keine Notwendigkeit, den Zeitpunkt genau festzulegen.

c) Fachbereich Schulärztlicher Dienst

Der schulärztliche Dienst kümmert sich um das körperliche und seelische Wohlbefinden der Kinder und Jugendlichen in der Stadt Bern. Die vier Teams des schulärztlichen Dienstes führen Untersuchungen durch, beraten und leiten alle notwendigen Massnahmen ein (Bereich Mitte, Bereich Süd, Bereich Nord, Bereich West).

Im Unterschied zur Stadt Bern hat die Gemeinde Ostermundigen keine hauptamtlich tätigen Schulärztinnen und -ärzte. Die schulärztlichen Untersuchungen werden in der Gemeinde Ostermundigen durch «gewählte» Schulärztinnen und -ärzte durchgeführt.

Nach der Fusion werden die Verträge und Tätigkeiten der externen (privaten) Schulärztinnen und -ärzte in Ostermundigen zunächst weitergeführt. Die Leistungen des Schulärztlichen Dienstes der Stadt Bern werden nach den verfügbaren Ressourcen auch den Schülerinnen und Schülern des Schulkreises Ostermundigen angeboten.

Es wird nach der Fusion zu prüfen sein, ob ein zusätzliches (fünftes) Team für den Schulkreis Ostermundigen aufzubauen ist (Bereich Ost). Mittelfristig (bis spätestens Schuljahresbeginn 2026/2027) werden die Leistungen für den Schulkreis Ostermundigen gleich erbracht wie für die bestehenden städtischen Schulkreise.

d) Fachbereich Frühförderung

Die Fachbereich Frühförderung der Stadt Bern setzt sich dafür ein, dass alle Kinder schon in den ersten Jahren wichtige Erfahrungen machen können.

Das Hausbesuchsprogramm schrittweise unterstützt Eltern aktiv in der Erziehung ihrer Kinder. Regelmässige Hausbesuche und Gruppentreffen eröffnen den Eltern und ihren 1,5- bis 2-jährigen Kindern viele Lern- und Erfahrungsmöglichkeiten. Das Frühförderprogramm schrittweise wird auch in Ostermundigen angeboten. Eine Fusion hat in diesem Punkt keine Auswirkungen.

Das «Frühförderungsprogramm primano - für einen guten Start» wird derzeit nur in der Stadt Bern angeboten. Bei einer Fusion würden diese Leistungen spätestens ab Schuljahresbeginn 2026/2027 auch den Kindern bzw. Eltern in Ostermundigen angeboten. Es ist mit jährlichen Mehrkosten von rund CHF 120'000 zu rechnen.

6.10 Schulzahnmedizinischer Dienst (SZMD)

Zur Förderung der Zahn- und Mundgesundheit führt der Schulzahnmedizinische Dienst die beiden Bereiche «Schulzahnpflege» und «zahnärztliche Behandlung». Im Rahmen der zahnmedizinischen Versorgung werden Kinder und Jugendliche in der Schulzahnklinik sowie Erwachsene in der «Öffentlichen Zahnklinik» behandelt.

Die kostenfreie schulzahnärztliche Untersuchung kann in der Schulzahnklinik der Stadt Bern oder bei einer bzw. einem der rund 50 Privatschulzahnärztinnen und -zahnärzten durchgeführt werden.

Bei einer Fusion stehen die Leistungen der Schulzahnklinik und der «Öffentlichen Zahnklinik» auch den Einwohnerinnen und Einwohnern von Ostermundigen offen. Die Verträge mit den vier Schulzahnärzten in Ostermundigen werden in die fusionierte Stadt Bern übernommen. Die Schülerinnen und Schüler aus Ostermundigen können demnach die kostenfreie schulzahnärztliche Untersuchung beim bestehen Schulzahnarzt fortführen.

Es sind keine Anpassung der Rechtsgrundlagen erforderlich.

6.11 Fachstelle für Migrations- und Rassismusfragen

Die Fachstelle für Migrations- und Rassismusfragen greift Themen und Bedürfnisse aus der Migrationsbevölkerung und von Personen mit Rassismuserfahrung auf. In Zusammenarbeit mit anderen Verwaltungsstellen und Institutionen bearbeiten sie diese Anliegen in Form von Projekten, Angeboten und Aktivitäten.

In der Gemeinde Ostermundigen besteht kein Pendent.

Die Fachstelle erbringt ihre Leistungen bei einer Fusion für das gesamte Gemeindegebiet.

6.12 Sportamt

Der Schwerpunkt der Arbeit des Sportamts der Stadt Bern liegt darin, den Vereinen, aber auch dem Individualsport die Sportanlagen der Stadt Bern zweckmässig und sinnvoll zur Verfügung zu stellen. Zum Auftrag des Sportamtes gehört der Betrieb der Eis- und Wasseranlagen, die Bewirtschaftung aller Sportanlagen, die Mitarbeit bei der zweckmässigen Planung von neuen Anlagen sowie die Unterhalts- und Sanierungsarbeiten von bestehenden Anlagen zu koordinieren.

Die Vermietung der Sportinfrastrukturen erfolgt für die gesamte fusionierte Gemeinde zentralisiert über das Sportamt, welches die Verfügbarkeit der Räume abklärt.

Das Entgelt für die Benutzung richtet sich grundsätzlich nach Anhang 3 zur Verordnung über die Entgelte für nicht hoheitliche Leistungen der Stadtverwaltung Bern (Entgelteverordnung; EV; SSSB 154.12). Diese sieht u.a. vor, dass die regelmässige «Benutzung durch Stadtberner Vereine für die Jugendförderung (Dauerbewilligungen)» unentgeltlich ist.

In Ostermundigen werden die Sportinfrastrukturen, entsprechend dem heutigen System der Vereinsunterstützung, nach der Fusion weiterhin (im bisherigen Rahmen) kostenlos zur Verfügung gestellt. Grundlage bilden Leistungsvereinbarungen mit den Vereinen und Organisationen von Ostermundigen. Die Zuständigkeit für den Abschluss der Leistungsvereinbarungen liegt bei der Stadtteilkommission Ostermundigen.

6.13 Freibad Ostermundigen im Besonderen

Das Freibad Ostermundigen wird weiterbetrieben. Die «Dienststelle Freibad» der Abteilung Tiefbau & Betriebe der Gemeinde Ostermundigen (300 Stellenprozent – auf ganzes Jahr berechnet) wird personell und organisatorisch in das Sportamt der Stadt Bern integriert. Die Kosten für das Freibad belaufen sich auf ca. CHF 600'000-700'000 pro Jahr (bei Einnahmen aus den Eintrittsgeldern in Höhe von ca. CHF 230'000-250'000 pro Jahr).

Die bestehende Bade- und Tarifordnung für das Freibad Ostermundigen wird nach der Fusion weitergelten. Es ist demnach weiterhin ein Eintrittsentgelt im bisherigen Umfang geschuldet.

7 Aufgaben der Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün (TVS)

7.1 Direktion und Generalsekretariat

Die Direktorin oder der Direktor sowie das Generalsekretariat der TVS werden ihre Aufgaben für die fusionierte Stadt Bern unverändert wahrnehmen.

Es sind weder Rechtsanpassungen noch zusätzliche Bestimmungen im Fusionsvertrag erforderlich.

7.2 Tiefbauamt

a) Aufgabenintegration im Allgemeinen

Das Tiefbauamt der Stadt Bern (TAB) erfüllt die Aufgaben für die (gesamte) fusionierte Gemeinde.

Die Dienststellen Infrastrukturen, Abwasserentsorgung (siehe sogleich) und Teile der Dienststelle Werkhof (siehe sogleich) Ostermundigen werden in das TAB integriert.

Das TAB führt die Tiefbauprojekte für die fusionierte Gemeinde aus, d.h. auch im Stadtteil Ostermundigen. Vor der Fusion beschlossene Verpflichtungskredite werden als verbindlicher Auftrag in die fusionierte Gemeinde übernommen. Kreditbeschlüsse zwischen dem Fusionsbeschluss im Herbst 2023 und Dezember 2024 bleiben möglich, soweit die entsprechenden Ausgaben im Investitions- bzw. Finanzplan vorgesehen sind. Andernfalls ist die Zustimmung des Gemeinderates der anderen Gemeinde erforderlich.

Damit das TAB die Projekte ohne Verzögerung von Ostermundigen übernehmen kann, wird die Einflussnahme des TAB bei der Planung und Umsetzung von Tiefbauprojekten ab dem Fusionsbeschluss sichergestellt.

b) Abwasserreinigung/Gewässerschutz

Das Tiefbauamt der Stadt Bern (TAB) übernimmt die Aufgaben der «Dienststelle öffentliche Kanalisation» (Betrieblicher Unterhalt und Gewässerschutzbewilligungen) der Gemeinde Ostermundigen. Die dort tätigen Angestellten werden in das TAB integriert. Die Tiefbauarbeiten im Bereich Abwasser lässt die Gemeinde Ostermundigen durch externe Unternehmen ausführen. Über die Arbeitsvergaben entscheidet nach der Fusion das TAB bzw. die nach dem städtischen Recht zuständigen Stellen.

Das Kanalisationsnetz der Gemeinde Ostermundigen bleibt unverändert bestehen. Auch der Anschluss an die Abwasserreinigungsanlage (ARA) Worblental bleibt unverändert. Die Stadt Bern wird im Umfang der Gemeinde Ostermundigen Mitglied im Gemeindeverband ARA Worblental. Die Zuständigkeiten bei der Aufgabenerfüllung und die Finanzierung des Gemeindeverbandes ARA Worblental beziehen sich dabei weiterhin auf das Gebiet des Stadtteils Ostermundigen. Konkret bedeutet dies, dass für den Kostenanteil der fusionierten Gemeinde nur die Abwassermenge im Stadtteil Ostermundigen massgebend ist und nicht der Abwasseranfall im gesamten Stadtgebiet. Die

Kosten für die ARA Worblental werden der Spezialfinanzierung gemäss dem Abwasserreglement der Stadt Bern belastet.

Im Rahmen der Machbarkeitsstudie wurden mögliche Synergien bei einer Zusammenarbeit der ARA Bern AG mit dem Gemeindeverband ARA Worblental dargestellt. Die Idee eines Stollens zwischen den beiden ARAs wird sich im Rahmen der Fusion nicht realisieren lassen. Ob das entsprechend Projekt wiederaufgenommen werden soll, wird die fusionierte Gemeinde zu entscheiden haben.

Die Werte für die Abwasserreinigung werden gemäss der Anlagebuchhaltung bzw. der Generellen Entwässerungsplanung (GEP) in die Spezialfinanzierung der Stadt Bern übernommen. Die in der Spezialfinanzierung ausgewiesenen Werte werden als massgebend angesehen. Es wird nach der Fusion nur eine Spezialfinanzierung geführt.

Die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren für die Abwasserreinigung (inkl. Anschlussgebühren Kanalisation) werden auf den Fusionszeitpunkt hin vereinheitlicht (massgebend sind die Rechtsgrundlagen der bisherigen Stadt Bern).

c) Werkhof / Betrieb + Unterhalt

Das TAB erfüllt die Aufgaben für die (gesamte) fusionierte Gemeinde. Die Dienststellenleitung Werkhof Ostermundigen (inkl. Assistent*in) sowie die Gruppen «Signalisation + Markierung», «Strassen-/Wasserbau» und «Werkstatt» Ostermundigen werden in das TAB integriert (inkl. Betriebsmitarbeiter*innen und Aushilfen).

Der Unterhaltsstandard und der Standard des Winterdienstes richten sich nach den Vorgaben der bisherigen Stadt Bern.

Der Werkhof in Ostermundigen wird als «Standort Ost» des TAB (und von Stadtgrün Bern) aufrechterhalten. Die konkrete Nutzung ist noch zu bestimmen – denkbar sind insbesondere ein Reinigungsstützpunkt sowie ein Lagerungsstandort für Signalisationsmaterial. Die Entwicklungsmöglichkeiten des Werkhofs Ostermundigen bei einer Fusion sollen im Rahmen des Projekts KOBe geprüft werden. Die Werkhofmitarbeitenden von Ostermundigen dürfen dadurch aber nicht verunsichert werden.

Die Leistungen des Werkhofs Ostermundigen zugunsten von Vereinen und «Dorfanlässen» in Ostermundigen werden nach der Fusion weiterhin erbracht. Da für die Leistungen des Werkhofs in Zusammenhang mit identitätsstiftenden Anlässen in Ostermundigen derzeit keine interne Verrechnung erfolgt, sind diese Leistungen im Budget bzw. in der Rechnung der Einwohnergemeinde Ostermundigen nicht ausgewiesen. Die Aufwendungen des Werkhofes sind aber im Personalaufwand der Gemeinde Ostermundigen enthalten, weshalb die Fusion in diesem Punkt nicht zu Mehrausgaben führen wird. Nach der Fusion werden die Leistungen aber intern verrechnet, weshalb der Betrag in das Budget der Stadtteilkommission zur Förderung von identitätsstiftenden Anlässen in Ostermundigen aufzunehmen ist. Annäherungswerte für die heutigen Leistungen des Werkhofs Ostermundigen zugunsten von Vereinen/Dorfanlässen sind noch zu erheben.

d) Öffentliche Beleuchtung

Das TAB tritt als Besteller der öffentlichen Beleuchtung für das gesamte Gebiet der fusionierten Gemeinde auf. Die Ausführung erfolgt durch Energie Wasser Bern (ewb; siehe dort).

7.3 Geoinformation Stadt Bern

Geoinformation Stadt Bern wird nach der Fusion seine Tätigkeiten für die gesamte (fusionierte) Stadt Bern ausüben. Derzeit sind die Aufgaben in Ostermundigen mehrheitlich Privaten übertragen.

Die bestehenden Geoinformationsverträge der Gemeinde Ostermundigen werden auf den Fusionszeitpunkt aufgelöst. Der Vertrag mit dem Nachführungsgeometer Ostermundigen (Laufzeit bis Ende 2025) ist vorzeitig zu kündigen. Die Katasterdaten (u.a. Grundbuch) werden gemäss dem Leitfaden des Amtes für Geoinformation zum Fusionszeitpunkt zusammengeführt.

Die Laufzeit der Verträge Datenverwaltungsstelle Leitungskataster und ÖREB-Kataster sind noch zu prüfen.

Der Betrieb des Leitungskatasters erfolgt nach der Fusion neu mit den Partnern Energie Wasser Bern (ewb) und BKW Energie AG.

Eine Stellenaufstockung bei Geoinformation Stadt Bern wird aufgrund der Übernahme der von Ostermundigen ausgelagerten Aufgaben erforderlich sein. Der Aufwand der Gemeinde Ostermundigen für die externen Mandate fällt aber weg, weshalb insgesamt nicht mit Mehraufwendungen gerechnet wird.

7.4 Entsorgung + Recycling Stadt Bern (ERB)

a) Entsorgungshof

Die Entsorgungshöfe der Stadt Bern sind von einer Fusion grundsätzlich nicht betroffen. Bereits heute können die Einwohner*innen von Ostermundigen die Entsorgungshöfe der Stadt Bern nutzen. Nach einer Fusion gelten für die Einwohner*innen des Stadtteils Ostermundigen die gleichen Tarife wie für die Einwohner*innen der anderen Stadtteile. Die Aufwendungen für die Entsorgungshöfe werden anteilmässig (nach Einwohnerzahl) den beiden Spezialfinanzierungen belastet.

Die Gemeinde Ostermundigen führt selbst keinen Entsorgungshof.

b) Abfallentsorgung (Sammeltouren)

Die Gemeinde Ostermundigen ist gestützt auf einen unbefristeten Aktionärsbindungsvertrag (ABV) derzeit verpflichtet, den Haushaltskehricht und das Grüngut über die KEWU AG zu entsorgen. Bei einer Kündigung des Aktionärsbindungsvertrags zeichnet sich eine rechtliche Auseinandersetzung mit der KEWU AG ab. Der Fusionsprozess soll dadurch nicht belastet werden.

Die Abfallentsorgung im Stadtteil Ostermundigen wird deshalb nach einer Fusion zunächst wie bisher weitergeführt. Der bestehenden ABV mit der KEWU AG wird kraft Universalsukzession in die fusionierte Stadt Bern übernommen (mit Geltung für das Gebiet der heutigen Gemeinde Ostermundigen). Es bestehen somit zwei parallele Systeme mit zwei getrennten Spezialfinanzierungen sowie zwei unterschiedliche Gebührensysteme.

Die Abfallfraktionen aus dem Stadtteil Ostermundigen werden der KEWU AG (und nicht der KVA Bern) zugeführt. Das Farbsack-Trennsystem der Stadt Bern wird im Stadtteil Ostermundigen nach einer Fusion einstweilen nicht angeboten. Der Abfuhrhythmus (Entsorgungsintervall) bleibt im Stadtteil Ostermundigen vorerst unverändert.

Eine Vereinheitlichung der Abfallentsorgungs- und damit auch der Gebührensysteme wird nach der Fusion möglichst rasch angestrebt, wird aber kaum vor dem Jahr 2028 erfolgen. Die Vereinheitlichung erfolgt entweder durch Kündigung des ABV durch die fusionierte Gemeinde (nach dem 1. Januar 2025) oder durch Zusammenarbeit mit der KEWU AG (Entsorgung über die KVA Bern). In beiden Fällen ist eine Änderung des kantonalen Sachplans Abfall erforderlich.

Die Gemeinde Ostermundigen hat die Mengengebühren bereits an die Gebühren der Stadt Bern angeglichen. Dies ermöglicht es, in Bern und Ostermundigen den gleichen Gebührensack zu verwenden (der diesbezügliche Entscheid wird der Gemeinde Ostermundigen überlassen). Die Gutschreibung der Gebühreneinnahmen bei der Spezialfinanzierung Ostermundigen würde diesfalls aufgrund der abgeführten Menge erfolgen.

Die Mitarbeitenden der Gemeinde Ostermundigen im Bereich Kehrichtentsorgung (Stabsstelle Administration und Abfall sowie die Gruppe Abfallentsorgung Ostermundigen) sowie die beiden Kehrichtfahrzeuge (plus ein Reservefahrzeug) werden von ERB übernommen.

Die ausserhalb des Entsorgungsmonopols bestehenden Verträge der Gemeinde Ostermundigen werden kraft Universalsukzession an ERB übertragen.

Da die Abfallentsorgung nach der Fusion nach den bisherigen Systemen parallel weitergeführt wird, müssen auch die Rechtsgrundlagen der Einwohnergemeinde Ostermundigen in diesem Bereich für den Stadtteil Ostermundigen weitergelten. Dies gilt insbesondere für die gesetzlichen Grundlagen zur Spezialfinanzierung der Abfallentsorgung im Stadtteil Ostermundigen. Nicht der Spezialfinanzierung zugeführt werden die Einnahmen und die Ausgaben in Zusammenhang mit Leistungen der fusionierten Gemeinde ausserhalb des Monopolbereichs.

Bei einem positiven Fusionsbeschluss würden die Anschaffungen (insbes. Kehrichtfahrzeug Ostermundigen im Jahr 2024) koordiniert.

c) Häckseldienst, Sammelstellen

Der Häckseldienst in Ostermundigen wird bei einer Fusion einstweilen weitergeführt.

Unverändert weiterbetrieben werden auch die Sammelstellen für Glas, Textil und Weissblech/Alu in Ostermundigen.

7.5 Verkehrsplanung

Die Verkehrsplanung entwickelt mit ihren Arbeiten für Bern die Verkehrsinfrastrukturen und Mobilitätsangebote der Zukunft. Sie erfüllt bei einem Zusammenschluss die Aufgaben für die (gesamte) fusionierte Gemeinde. Durch eine Fusion wäre in Ostermundigen eine bessere Entwicklung der Mobilitätsangebote in Bezug zum Stadtzentrum möglich (z.B. Angebot PubliBike).

7.6 Stadtgrün Bern

Stadtgrün Bern plant, projiziert und gestaltet die Grün- und Freiflächen für die fusionierte Gemeinde. Die Gruppe «Grünanlagen» des Werkhofs Ostermundigen (Bereich Tiefbau) wird bei einer Fusion in Stadtgrün Bern integriert.

Die grüne Infrastruktur, insbesondere die bestehenden Park- und Grünanlagen, einschliesslich die Ausstattungen (Möblierung, Spielplätze und dergleichen) werden nach dem Zusammenschluss von Stadtgrün Bern weiterbetrieben und unterhalten (u.a. Seepark, Zentrumspark Zoss-Strasse, Unterdorfstrasse, Poststrasse und Dreieckanlage im Stadtteil Ostermundigen).

Die ordentliche Parkpflege erfolgt durch Mitarbeitende des «Stützpunktes Ost». Andere Unterhaltsarbeiten wie Grossflächen mähen, Reinigung und Mobiliarpflege, Spielplatzkontrollen und Baumunterhalt sind zentralisiert und übernehmen Mitarbeitende des Mehrfachstützpunktes Bremgartenfriedhof oder der Elfenau.

Der Weiterbetrieb der Park- und Grünanlagen bzw. der «grünen Infrastruktur» in Ostermundigen wird im Fusionsvertrag geregelt.

Von den Gemeinden kreditrechtlich bewilligte Projekte werden unverändert übernommen und weitergeführt. Stadtgrün Bern wird ab dem Fusionsbeschluss in die laufenden und die anstehenden Projekte in Ostermundigen beratend einbezogen.

Die Leistungen für den Ostermundiger Wald werden bei einer Fusion weiterhin (neu durch Stadtgrün Bern) erbracht. Verträge für Leistungen Dritter (z.B. Bären-Tower, Vertrag Unterhalt Douglasien) werden im Falle einer Fusion übernommen.

Der Werkhof in Ostermundigen wird als «Standort Ost» für Stadtgrün Bern aufrechterhalten. Die konkrete Nutzung ist noch nicht definiert.

7.7 Friedhof im Besonderen

Ordentliche Ruhestätte der Verstorbenen aus Ostermundigen ist und bleibt der Schosshaldenfriedhof an der heutigen Grenze zwischen Ostermundigen und Bern. Die Fusion führt in diesem Bereich zu keinen Änderungen bei der Aufgabenerfüllung.

Der Betrieb des Friedhofs erfolgt bereits heute (und auch nach einer Fusion) durch Stadtgrün Bern. Die Gebührenordnung gilt nach einer Fusion unverändert weiter.

7.8 Natur-, Landschaft- und Baumschutz im Besonderen

Die Dienststelle Landschaft + Natur der Gemeinde Ostermundigen wird bei einer Fusion in Stadtgrün Bern (Fachstelle Natur und Ökologie) integriert. Die Naturschutzgebiete Ostermundigen bleiben erhalten. In Ostermundigen bestehen derzeit nur wenig geschützte Bäume (Schutzonenplan 1993).

Der Baumschutz in Ostermundigen wird im Rahmen der Ortsplanungsrevision bzw. der Umsetzung von O'mundo auf Stufe baurechtliche Grundordnung geklärt. Stadtgrün Bern wird beratend in den Prozess zur Erarbeitung der Regelungen betreffend den Baumschutz im Stadtteil Ostermundigen einbezogen.

Das Baumschutzreglement der (bisherigen) Stadt Bern findet deshalb nach dem Zusammenschluss keine Anwendung auf den Stadtteil Ostermundigen.

7.9 Fachstelle öffentlicher Verkehr

Die Fachstelle öffentlicher Verkehr (FÖV) koordiniert die Interessen der Stadt bei wichtigen öV-Projekten.

In der Gemeinde Ostermundigen besteht kein Pendant. Thematisch wird die Planung im Bereich des öffentlichen Verkehrs in Ostermundigen heute durch die Präsidialabteilung betreut.

Bei einer Fusion wird die Tätigkeit der Fachstelle öffentlicher Verkehr auf Ostermundigen ausgeweitet.

Die Planungen im öffentlichen Verkehr der Einwohnergemeinden Ostermundigen gemäss der Räumlichen Entwicklungsstrategie Ostermundigen (RES) werden von der fusionierten Gemeinde übernommen und weitergeführt. Dies wird im Fusionsvertrag festgehalten.

8 Aufgaben der Direktion für Finanzen, Personal und Informatik (FPI)

8.1 Direktion und Generalsekretariat

Die Direktorin oder der Direktor sowie das Generalsekretariat der FPI werden ihre Aufgaben für die fusionierte Stadt Bern unverändert wahrnehmen.

Es sind weder Rechtsanpassungen noch zusätzliche Bestimmungen im Fusionsvertrag erforderlich.

8.2 Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltung der Stadt Bern bearbeitet finanzstrategische Fragen und Projekte, besorgt die kurz- und mittelfristige Finanzplanung der Stadt, führt die Gemeindefinanzrechnung, ist Zahlstelle der Stadtverwaltung, nimmt benötigtes Fremdkapital auf und legt flüssige Mittel an.

In personeller und organisatorischer Hinsicht übernimmt die Finanzverwaltung der Stadt Bern bei einer Fusion die Aufgaben der Finanzverwaltung Ostermundigen (340 Stellenprozent, exkl. Lernende).

Der «Prozess Überführung Finanzen» wird durch das Teilprojekt Finanzen bearbeitet. Dazu gehört insbesondere auch die Erstellung des ersten Budgets der fusionierten Stadt Bern (für das Jahr 2025).

Es sind weder Rechtsanpassungen noch zusätzliche Bestimmungen im Fusionsvertrag erforderlich.

8.3 Steuerverwaltung

Die städtische Steuerverwaltung ist verantwortlich für die Erfüllung einer Vielzahl von Aufgaben rund um die Erhebung von Steuern und Abgaben.

Die Steuerverwaltung der Stadt Bern übernimmt bei einem Zusammenschluss in personeller und organisatorischer Hinsicht die Aufgaben der Steuerverwaltung der Gemeinde Ostermundigen (260 Stellenprozent). Zu den Aufgaben gehören namentlich die Registerführung, die Erfassung der Steuerpflichtigen, die Entgegennahme der Steuererklärung (inkl. Begutachtung, Vorerfassung und Weiterleitung an kantonale Steuerverwaltung).

Es sind weder Rechtsanpassungen noch zusätzliche Bestimmungen im Fusionsvertrag erforderlich.

8.4 Immobilien Stadt Bern

Immobilien Stadt Bern (ISB) ist die Fachinstanz für Immobilienfragen in der Stadt Bern. ISB bewirtschaftet als Eigentümervertreterin aller städtischen Liegenschaften die städtischen Wohnhäuser, Geschäftsliegenschaften, öffentlichen Gebäude, Areale und Baurechte. Bei einer Fusion nimmt ISB diese Aufgaben auch für den Stadtteil Ostermündigen wahr.

In organisatorischer/personeller Hinsicht wird die Dienststelle Liegenschaften der Abteilung Hochbau Ostermündigen in ISB integriert. Die Dienststelle Liegenschaften der Hochbauabteilung Ostermündigen ist ähnlich organisiert wie ISB und unterscheidet das Technische Gebäudemanagement, das Kaufmännische Gebäudemanagement, das Portfoliomanagement und das Infrastrukturelle Gebäudemanagement (IGM) bzw. den Gebäudebetrieb (GB). In Ostermündigen stehen dazu rund 400 Stellenprozent zur Verfügung (exkl. Hauswarschaften und Reinigungspersonal). Diese Arbeitsplätze werden bei ISB zentralisiert untergebracht.

Von ISB übernommen werden im Weiteren alle Hauswarschaften (Schulanlagen und Verwaltungsgebäude) und das Reinigungspersonal (ca. 40-50 Mitarbeitende).

Die gemeindeeigenen Liegenschaften in Ostermündigen werden je nach Zweck dem Immobilienmanagement Verwaltungsvermögen oder dem Immobilienmanagement Fondsvermögen zugewiesen. Die Liegenschaften im Portfolio der Gemeinde Ostermündigen weisen einen Wert von ca. CHF 173 Mio. auf (Verwaltungs- und Finanzvermögen). Nicht mehr benötigte Verwaltungsgebäude in Ostermündigen (Schliessplatzweg, Bernstrasse 65d) werden entwidmet. Die Liegenschaften im Finanzvermögen der Gemeinde Ostermündigen werden dem Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik der Stadt Bern zugeführt.

Die Reinigungs- und Unterhaltsstandards werden auf den Fusionszeitpunkt (1. Januar 2025) hin vereinheitlicht. Massgebend sind die entsprechenden Handbücher der Stadt Bern, welche den Standard bestimmen.

Für die Bewirtschaftung der vermieteten Liegenschaften (Finanzvermögen) in Ostermündigen ist die Niederer AG Immobilien und Verwaltungen mandatiert. Der bestehende Vertrag **kann** nach der Fusion einstweilen weitergeführt werden. ISB bestimmt den Zeitpunkt der Übernahme der Bewirtschaftung entsprechend den vorhandenen Ressourcen.

Der Bereich Baumanagement führt nach einer Fusion allfällige Hochbauprojekte des Finanzvermögens Ostermündigen (derzeit keine Projekte hängig, die Immobilienstrategie Ostermündigen ist aber zu beachten).

8.5 Personalamt Bern

Das Personalamt ist die zentrale Fachstelle für Personalfragen in der Stadtverwaltung. Es erarbeitet die strategischen Grundlagen für gesamtstädtische Personalthemen. Nach der Fusion erfüllt es diese Aufgaben für die (gesamte) fusionierte Gemeinde.

Die fusionsrelevanten Fragen in Zusammenhang mit dem Personal (insbesondere die Weitergeltung der personalrechtlichen Erlasse und die Regelung der Besitzstandsgarantie für das Personal) werden vom Teilprojekt Personal bearbeitet.

8.6 Informatikdienste Bern

Die Informatikdienste sind das Kompetenzzentrum für Informatik und Telekommunikation der Stadtverwaltung Bern sowie der Volksschulen der Stadt Bern. Die Informatikdienste Bern sind zuständig für die Arbeitsstationen (THIN Clients, Desktops, Notebooks) in der Stadtverwaltung sowie für die Arbeitsstationen in den Volksschulen. Zudem betreiben und warten die ID die Druckerflotte und zwei Rechenzentren.

Die Informatikdienste stellen neben der Hardware massgeschneiderte Software-Produkte zur Verfügung und helfen bei allen Fragen zur Informatik und Telekommunikation. Insgesamt sind rund 400 Fachapplikationen für die Stadtverwaltung im Einsatz.

In organisatorischer/personeller Hinsicht übernehmen die Informatikdienste der Stadt Bern bei einer Fusion den Bereich «Interne Technik» der Gemeinde Ostermundigen (300 Stellenprozent, exkl. Lernende). Es wird keine Aussenstelle in Ostermundigen geführt.

Um die Herausforderungen und die Kosten für die Migration der IT in Zusammenhang mit der Fusion einschätzen zu können, wurde im Januar 2022 eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der ID Bern und des Bereichs «Interne Technik» der Gemeinde Ostermundigen eingesetzt. Die Arbeitsgruppe hat im April 2022 zu Händen der Projektleitung Bericht erstattet und darin die einmaligen und die wiederkehrenden Migrations- und Betriebskosten bei einer Übernahme der IT Ostermundigen ermittelt bzw. dargestellt. Die entsprechenden Angaben wurden in der Folge vom Teilprojekt Finanzen weiterbearbeitet.

8.7 Logistik Bern

Logistik Bern liefert Verbrauchsmaterial für die tägliche Arbeit sowie Büro- und Schulmobiliar an die Stadtverwaltung, die städtischen Schulen und weitere Institutionen der öffentlichen Hand. Zudem erbringt Logistik Bern Druck- und Logistikdienstleistungen. In der Gemeinde Ostermundigen besteht kein direktes Pendant. Nach der Fusion wird Logistik Bern seine Leistungen für die Verwaltung der gesamten (fusionierten) Stadt Bern erbringen.

8.8 Fachstelle Beschaffungswesen

Die Fachstelle Beschaffungswesen ist die zentrale Stelle der Stadt Bern für alle öffentlichen Beschaffungen im offenen oder selektiven Verfahren sowie im Einladungsverfahren. In der Gemeinde Ostermundigen besteht kein direktes Pendant. Nach der Fusion wird die Fachstelle Beschaffungswesen ihre Leistungen für die Verwaltung der gesamten (fusionierten) Stadt Bern erbringen.

9 Aufgaben der Stadtkanzlei und des Informationsdienstes

9.1 Unterstützung der Stadtregierung

Die Stadtkanzlei unterstützt die Regierung der Stadt Bern in fachlichen, organisatorischen und rechtlichen Belangen. Nach der Fusion wird die Stadtkanzlei diese Aufgaben unverändert (für die gesamte Gemeinde) wahrnehmen.

Es sind weder Rechtsanpassungen noch zusätzliche Bestimmungen im Fusionsvertrag erforderlich.

9.2 Wahlen und Abstimmungen

Die Stadtkanzlei ist ab 1. Januar 2025 zuständig für die Durchführung der Wahlen und Abstimmungen für das gesamte Gemeindegebiet (inkl. Ostermundigen). Sie führt das Stimmregister für die fusionierte Gemeinde.

Es wird mindestens ein Abstimmungs- und Wahllokal im Stadtteil Ostermundigen betrieben. Im Weiteren wird im Stadtteil Ostermundigen ein Briefkasten für Stimmcouverts bereitgestellt. Vorbehalten bleibt die generelle Aufhebung von Briefkästen für Stimmcouverts in der fusionierten Gemeinde.

Die Durchführung der Gemeinderats- und Stadtratswahlen im Jahre 2024 sowie die gemeinsame Volksabstimmung über das Budget 2025 im Herbst 2024 wird im Fusionsvertrag und im Fusionsreglement detailliert geregelt. Grundlage der entsprechenden Regelungen bilden die Ergebnisse im Teilprojekt Strukturen (Gemeinderats- und Stadtratswahlen 2024) und im Teilprojekt Finanzen (Budgetabstimmung 2025).

9.3 Bereich Recht

Der Bereich Recht der Stadtkanzlei betreut die städtischen Rechtssammlungen, ist rechtsetzend tätig, wirkt in Rechtsetzungsprojekten der Direktionen mit und prüft Geschäfte aus allen Bereichen der Stadtverwaltung auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit. In Justizverfahren, in denen die Stadt Bern Partei ist, nimmt der Bereich Recht die Prozessvertretung wahr.

Nach der Fusion wird diese Tätigkeit für die fusionierte Gemeinde wahrgenommen.

Welche Erlasse der Gemeinde Ostermundigen in die Rechtssammlung der Stadt Bern aufgenommen werden müssen, ergibt sich aus dem Fusionsreglement.

9.4 Archiv

Das Stadtarchiv ist das zuständige Archiv für Unterlagen aller städtischer Behörden und Verwaltungsstellen. Es bewahrt das schriftliche und audiovisuelle Erbe der Stadt Bern und sorgt für die dauerhafte Überlieferung von Unterlagen, die für die Einwohnergemeinde von rechtlicher, ökonomischer, gesellschaftlicher oder historischer Bedeutung sind.

Das Archiv der Einwohnergemeinde Ostermundigen wird bei einer Fusion am 31. Dezember 2024 abgeschlossen und als getrennter Archivfonds in das Archiv der fusionierten Gemeinde übergeführt.

Die Übernahme des Archivs Ostermundigen in das Archiv der Stadt Bern erfolgt demnach «als Ganzes».

9.5 Informationsdienst

Der Informationsdienst orientiert die Öffentlichkeit über die Tätigkeit der städtischen Behörden und der Verwaltung. Der Informationsdienst betreut den Web-Auftritt der Stadt Bern und ist für die Beratung, Pflege und Weiterentwicklung im Bereich Corporate Design zuständig. Im Weiteren ist der Informationsdienst Herausgeber der Zeitschrift für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Bern (MAZ).

Der Informationsdienst nimmt seine Aufgaben nach einer Fusion unverändert (dann für die gesamte fusionierte Gemeinde) wahr.

Es sind weder Rechtsanpassungen noch zusätzliche Bestimmungen im Fusionsvertrag erforderlich.

Aufgrund der Bedeutung für den Stadtteil Ostermundigen wird die «Bantiger Post» bei einer Fusion weiterhin (mit rund CHF 20'000.- pro Jahr) unterstützt. Zuständig für die Beitragsgewährung ist die Stadtteilkommission Ostermundigen.

10 Aufgaben Ratssekretariat, Ombudsstelle, Datenschutzaufsichtsstelle, Finanzinspektorat

10.1 Ratssekretariat

Als Stabsstelle des Stadtparlaments unterstützt das Ratssekretariat den Stadtrat, seine Kommissionen und seine weiteren Gremien.

Das Ratssekretariat nimmt seine Aufgaben nach einer Fusion unverändert wahr. Es sind weder Rechtsanpassungen noch zusätzliche Bestimmungen im Fusionsvertrag erforderlich.

Eine Besonderheit ergibt sich in Bezug auf parlamentarische Vorstösse, die vor dem Zusammenschluss überwiesen wurden. Diese bleiben an sich gültig. Indessen dürften einige der vom Grossen Gemeinderat Ostermundigen vor der Fusion überwiesenen Vorstösse mit dem Zusammenschluss gegenstandslos oder undurchführbar werden. Der Stadtrat der fusionierten Gemeinde wird nach dem Zusammenschluss darüber befinden müssen, ob die vor der Fusion überwiesenen Vorstösse noch Gültigkeit beanspruchen. Die entsprechenden Abklärungen dürften vorübergehend zu einer gewissen Mehrbelastung beim Ratssekretariat führen.

10.2 Ombudsstelle

Die Stadt Bern führt ein unabhängiges Organ, welches als Ombudsstelle und Whistleblowing-Meldestelle tätig ist. Sie untersteht einzig dem Stadtrat und ist somit von der Verwaltung unabhängig.

Nach der Fusion nimmt diese Stelle ihre Aufgaben für die Bevölkerung der gesamten (fusionierten) Stadt Bern wahr. Es ist mit einer linearen Zunahme der Arbeitsbelastung zu rechnen. Es sind weder Rechtsanpassungen noch zusätzliche Bestimmungen im Fusionsvertrag erforderlich.

10.3 Datenschutzaufsichtsstelle

Die früher ebenfalls von der Ombudsstelle geführte kommunale Datenschutz-Aufsichtsstelle wird derzeit neu und unabhängig aufgebaut. Nach der Fusion wird die Datenschutzaufsichtsstelle für die (gesamte) fusionierte Gemeinde zuständig sein. Es sind weder Rechtsanpassungen noch Bestimmungen im Fusionsvertrag erforderlich.

10.4 Finanzinspektorat

Das Finanzinspektorat der Stadt Bern nimmt seine Tätigkeiten als Finanzkontrollorgan nach einer Fusion unverändert (für die gesamte fusionierte Gemeinde) wahr.

Die Tätigkeiten der Finanzverwaltung Ostermundigen als Revisionsstelle für ausgelagerte Aufgabenträger (namentlich Revision der Stiftung Ortsstube Bolligen) werden in das Finanzinspektorat integriert. Der Zusatzaufwand ist vernachlässigbar.

11 Aufgaben der Gemeindeunternehmen

11.1 Energie Wasser Bern (ewb)

a) Stromversorgung

Die BKW Energie AG ist Eigentümerin und Betreiberin des Elektrizitätsversorgungsnetzes in der Gemeinde Ostermundigen. Sie ist als solche im öffentlichen Kataster der Netzgebiete als „Netzbetreiberin“ und als „Netzeigentümerin“ geführt. Die Zuteilung des Netzgebietes an die BKW Energie AG wurde vom kantonalen Amt für Umweltkoordination und Energie (AUE) rechtskräftig verfügt.

Die BKW Energie AG ist demnach das für die Grundversorgung im Netzgebiet Ostermundigen zuständige Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Bst. i des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7) und Art. 18 Abs. 1 des Kantonalen Energiegesetzes (KENG; BSG 741.1). Eine Zuweisung der Funktion Netzbetreiberin an ewb ohne die Funktion Netzeigentümerin bedürfte einer Vereinbarung zwischen der BKW Energie AG und der ewb. Eine «einseitige» Zuweisung durch den Kanton ist nicht möglich.

An dieser Ausgangslage wird die Fusion nichts ändern. Nach einer Fusion bestehen mit der ewb (heutiges Gebiet der Stadt Bern) und der BKW Energie AG (Stadtteil Ostermundigen) demnach weiterhin zwei Netzbetreiber und damit auch zwei Versorgungsgebiete mit unterschiedlicher Gebühren- bzw. Preisstruktur. Unterschiedliche Strompreise in den Versorgungsgebieten sind damit unvermeidlich.

Der Versorgungsauftrag von ewb für den Bereich der Stromversorgung wird vor diesem Hintergrund im ewb-Reglement auf das Gebiet der heutigen Stadt Bern (d.h. ohne den Stadtteil Ostermundigen) eingeschränkt.

Während die Stadt Bern als Eigentümerin Einfluss auf die ewb nehmen kann, ist eine solche Einflussnahme auf die BKW Energie AG, bezogen auf den Stadtteil Ostermundigen, nur sehr eingeschränkt (über die Sondernutzungskonzession) möglich.

Die Sondernutzungsvereinbarung mit der BKW Energie AG zur Benützung des öffentlichen Grundes in Ostermundigen, die im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge von der fusionierten Gemeinde übernommen wird, läuft bis zum 31. Dezember 2028. Ob ewb zu diesem Zeitpunkt das Stromversorgungsnetz und den Versorgungsauftrag im Stadtteil Ostermundigen von der BKW Energie AG übernehmen kann, wird die fusionierte Gemeinde nach dem Zusammenschluss zu prüfen haben.

b) Wasserversorgung

Die Infrastrukturen der Wasserversorgung bleiben durch die Fusion unverändert. Die Wasserversorgung Ostermundigen wird bei einem Zusammenschluss in ewb integriert. Der Versorgungsauftrag von ewb für den Bereich Wasserversorgung wird bei einer Fusion auf den Stadtteil Ostermundigen ausgeweitet.

ewb wird Werkeigentümerin der Leitungen im (heutigen) Eigentum der Gemeinde Ostermundigen. ewb wird auch Bauherrin und Betreiberin dieser Leitungen. ewb ist Sekundärversorger, die Primärversorgerin ist (wie bis anhin) die Wasserverbund Region Bern AG.

Die Werte für die Wasserversorgungsanlagen (Leitungen, Reservoirs) werden gemäss der Anlagebuchhaltung bzw. der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) in die Spartenrechnung von ewb übernommen. Die in der Spezialfinanzierung ausgewiesenen Werte werden als massgebend angesehen.

Die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren für die Wasserversorgung (Trink- und Brauchwasser, inkl. Löschwasserschutz) werden auf den Fusionszeitpunkt hin im ganzen Gebiet der fusionierten Gemeinde vereinheitlicht. Massgebend sind die Rechtsgrundlagen der (bisherigen) Stadt Bern, bzw. konkret die gestützt auf das ewb-Reglement erlassenen Tarife.

Die Übernahme der Mitarbeitenden der Wasserversorgung Ostermundigen durch ewb wird nach einem positiven Fusionsbeschluss geklärt.

c) Gasversorgung

Die Versorgung mit Gas ist in Ostermundigen derzeit keine kommunale Aufgabe. Die Gasversorgung in Ostermundigen erfolgt, nach wirtschaftlichen Überlegungen, bereits heute durch ewb.

ewb ist (bereits heute) Werkeigentümerin, Bauherrin und Betreiberin der Gasversorgungsanlagen in Ostermundigen. Eine Fusion hat diesbezüglich keine direkten Auswirkungen bzw. Änderungen zur Folge.

Der bestehende Gasversorgungsvertrag zwischen der Gemeinde Ostermundigen und ewb (dieser regelt im Wesentlichen die Nutzung des öffentlichen Grundes) wird bei einer Fusion aufgehoben. Die Rechtsgrundlagen von ewb für die Gasversorgung (im ewb-Reglement) und die Sondernutzungskonzession der Stadt Bern an ewb wird bei einer Fusion auf den Stadtteil Ostermundigen ausgeweitet.

Die ewb-Tarife für die Gasversorgung werden nach einem Zusammenschluss einheitlich in der (gesamten) fusionierten Gemeinde angewendet (inkl. Anteil für die Nutzung des öffentlichen Grundes, d.h. es gelten im Stadtteil Ostermundigen bei einer Fusion die gleichen Bedingungen für die Nutzung des öffentlichen Grundes wie in den anderen Stadtteilen von Bern).

d) Versorgung mit Fernmeldediensten (Internet / TV)

Die Versorgung mit Fernmeldediensten (Internet/TV) ist in Ostermundigen derzeit keine kommunale Aufgabe.

Eigentümerin des Netzes in Ostermundigen ist die Swisscom AG. Für die kostenlose Benützung des öffentlichen Grundes hat die Swisscom AG einen Anspruch nach Art. 35 Abs. 4 des eidgenössischen Fernmeldegesetzes (FMG; SR 784.10).

Ostermundigen hat derzeit kein ausgebautes Glasfasernetz wie die Stadt Bern. Im Falle einer Fusion wäre durch ewb zu prüfen, ob und wie ein Ausbau in Ostermundigen erfolgen kann. Massgebend wären für ewb/Swisscom AG (oder auch für Drittanbieter) in erster Linie wirtschaftliche Überlegungen. Die Fusion hat keinen direkten Einfluss auf die Versorgung von Ostermundigen mit Fernmeldediensten.

Bei einer Fusion bleiben die Sondernutzungskonzessionsabgaben für Strom in Bern und Ostermundigen unverändert, d.h. in Bern 2,65 Rp/kWh, in Ostermundigen 1,50 Rp/kWh, max. Fr. 300/Jahr; je exkl. MWST. Die Rechtslage ist nach Ablauf der Sondernutzungskonzession für die BKW Energie AG im Stadtteil Ostermundigen (per 31. Dezember 2028) erneut zu prüfen.

Die Sondernutzungskonzessionsabgabe für Gas wird vereinheitlicht auf dem Niveau der bisherigen Stadt Bern (0,40 Rp/kWh exkl. MWST). Für Fernwärme wird weiterhin keine Abgabe erhoben.

Für Werkleitungen bzw. die Kostenteilung im Tiefbau wird nach einer Fusion in der fusionierten Gemeinde ein einheitlicher Kostenteiler angewendet. Grundlage dazu bildet der zwischen ewb und dem TAB vereinbarte Kostenteiler.

g) Öffentliche Beleuchtung (ÖB)

Das Tiefbauamt der Stadt Bern (TAB) tritt als Besteller der ÖB für das gesamte Gebiet der fusionierten Stadt Bern auf.

Die öffentliche Beleuchtung kann trotz der BKW Energie AG als Stromgrundversorgerin und Netzeigentümerin im Stadtteil Ostermundigen auf dem gesamten Gebiet der fusionierten Gemeinde (und demnach auch im Stadtteil Ostermundigen) durch ewb erstellt und betrieben werden. Nur wenige Tätigkeiten sind zwingend durch den Stromversorger bzw. Netzeigentümer auszuführen.

h) Werkleitungs-Stollen

In der Stadt Bern bestehen unterirdische Stollenanlagen im öffentlichen und privaten Raum mit einer Gesamtlänge von rund 50 bis 60 Kilometern Länge. ewb kommt in Bezug auf die Stollenanlagen die Rolle als Werkeigentümerin, Betreiberin und Bauherrin zu.

In Ostermundigen bestehen keine unterirdischen Stollenanlagen im Eigentum oder mit Nutzungsrechten der Gemeinde. Eine Fusion führt demnach zu keinen Änderungen.

11.2 Städtische Verkehrsbetriebe (Bernmobil)

Die Städtischen Verkehrsbetriebe (Bernmobil) erbringen Leistungen im Bereich des öffentlichen Verkehrs in der Region Bern auf Bestellung von Kanton und Bund. Die Fusion hat grundsätzlich keinen Einfluss auf die Aufgabenerfüllung von Bernmobil. Über die Eigentümerrolle kann in Ostermundigen aber etwas mehr Einfluss genommen werden.

Das Projekt Tram Bern-Ostermundigen ist von der Fusion nicht betroffen.

11.3 Personalvorsorgekasse der Stadt Bern

Die Aufgabenerfüllung der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (PVK) bleibt bei einer Fusion grundsätzlich unverändert. Bereits heute ist die Gemeinde Ostermundigen an die PVK angeschlossen.

Die fusionsbedingten Bestimmungen zum Rentenalter der Angestellten der Gemeinde Ostermundigen und zu den erforderlichen Regelungen im Bereich der ersten und der zweiten Säule werden im TP Personal behandelt.